

САНКТ-ПЕТЕРБУРГСКИЙ ЮРИДИЧЕСКИЙ ИНСТИТУТ (ФИЛИАЛ)
УНИВЕРСИТЕТА ПРОКУРАТУРЫ РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ

С. П. СИНЯВСКАЯ, Т. С. КОРНЕВА

НЕМЕЦКИЙ ЯЗЫК В СФЕРЕ ЮРИСПРУДЕНЦИИ

Учебное пособие



Санкт-Петербург
2023

САНКТ-ПЕТЕРБУРГСКИЙ ЮРИДИЧЕСКИЙ ИНСТИТУТ (ФИЛИАЛ)
УНИВЕРСИТЕТА ПРОКУРАТУРЫ РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ

С. П. СИНЯВСКАЯ, Т. С. КОРНЕВА

НЕМЕЦКИЙ ЯЗЫК В СФЕРЕ ЮРИСПРУДЕНЦИИ

Учебное пособие

Санкт-Петербург
2023

УДК 811.112:34 (075)
ББК 81.2 Нем.я:67я73
С 38

Р е ц е н з е н т ы

Ю. Г. ТИМРАЛИЕВА, заведующий кафедрой романо-германской филологии и перевода Санкт-Петербургского государственного экономического университета, доктор филологических наук, доцент.

Н. Г. АБРОСИМОВА, доцент кафедры немецкой филологии Российского государственного педагогического университета им. А. И. Герцена, кандидат филологических наук.

Синявская, С. П.

С38 **Немецкий язык в сфере юриспруденции : учебное пособие / С. П. Синявская, Т. С. Корнева. — Санкт-Петербург : Санкт-Петербургский юридический институт (филиал) Университета прокуратуры Российской Федерации, 2023. — 71, [1] с.**

ISBN 978-5-6050039-0-8

Учебное пособие состоит из нескольких тематических блоков юридической направленности на немецком языке. Тематические блоки, способствующие формированию и развитию профессиональной коммуникативной компетенции, содержат современные аутентичные немецкоязычные юридические тексты и комплексы упражнений для развития устной и письменной речи учащихся, способствующие усвоению ими профессиональной терминологии.

Предназначено для обучающихся по программам высшего образования по укрупненной группе специальностей и направлений подготовки 40.00.00 Юриспруденция, а также для аспирантов юридических вузов.

УДК 811.112:34 (075)
ББК 81.2 Нем.я:67я73

ISBN 978-5-6050038-7-8

© Санкт-Петербургский юридический институт (филиал)
Университета прокуратуры Российской Федерации, 2023

ОГЛАВЛЕНИЕ

1.	Stunde 1. DIE RECHTSSQUELLEN	5
2.	Stunde 2. DAS RECHTSYSTEM IN DEUTSCHLAND	13
3.	Stunde 3. DAS ZIVILRECHT	25
4.	Stunde 4. DAS STRAFRECHT: VERBRECHEN UND STRAFE.....	31
5.	Stunde 5. DIE STRAFVERFOLGUNGSORGANE IN DEUTSCHLAND.....	43
6.	Stunde 6. DAS GERICHTSSYSTEM IN DEUTSCHLAND.....	51
7.	Приложение 1. TEXTE FÜR DIE SELBSTÄNDIGE ARBEIT.....	58
8.	Приложение 2. РЕКОМЕНДАЦИИ ПО ВЫПОЛНЕНИЮ РЕФЕРИРОВАНИЯ ТЕКСТА.....	67
9.	<i>ЛИТЕРАТУРА</i>	70

Учебное пособие „Немецкий язык в сфере юриспруденции” состоит из шести тематических разделов, в которых представлены тексты из оригинальной юридической литературы, а также аутентичные тексты из немецкоязычных нормативных правовых документов. Все разделы имеют единую структуру, позволяющую включить все необходимые материалы, предназначенные для формирования у обучаемых способности к коммуникации в устной и письменной формах на немецком языке для решения задач профессиональной деятельности.

Освоение представленного материала будет способствовать развитию грамматически и лексически правильной речи на основе дальнейшего углубления языковых знаний: расширение словарного запаса по изучаемым темам, изучение и закрепление нового грамматического материала, развитие навыков и умений двустороннего перевода профессиональной литературы, а также совершенствование письменной речи.

Данное пособие может использоваться на занятиях по немецкому языку в качестве дополнительного, так как оно разработано авторами с целью восполнения пробела в материале других учебников для юристов.

STUNDE 1

DIE RECHTSSQUELLEN

Heimisches Partikularrecht

Das ältere heimische Recht basierte auf der Anschauung, daß eine vorgegebene Ordnung existiere, in die nicht eingegriffen werden dürfe. Gültig war somit das alte, überlieferte Gewohnheitsrecht, wie es sich durch urdenkliche Übung der Vorfahren herausgebildet hatte. Dieses Verständnis offenbart sich im alten terminus „*ewa*“ für objektives Recht, der mit dem Wort „*ewig*“ in engem ethymologischen Zusammenhang steht.

Aus diesem Grund gibt es keine kodifikationsähnliche Überlieferung des älteren heimischen Privatrechts. Es lebte in den Gewohnheiten der zahlreichen genossenschaftlichen Verbände und hatte dementsprechend die Eigenart eines Fallrechts. Die Kenntnis des „guten, alten“ Rechts vermittelte vor allem die mündliche Überlieferung, schriftliche Aufzeichnungen traten erst später hinzu und konnten nie Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Gesetztes Recht von Trägern hoheitlicher Gewalt war im MA.¹ eher die Ausnahme. Nur dort, wo sich die überkommenen Sozial- und Wirtschaftsstrukturen auflösten, eröffnete sich ein Anwendungsbereich für „neues“ Recht. Gewohnheitsrecht und gesetztes Recht bestanden dann nebeneinander und traten in ein Konkurrenzverhältnis. Rechtsunsicherheit und Rechtszersplitterung waren die Folge.

Die Kollisionsprobleme, die sich aus der Rechtsquellenvielfalt und Rechtszersplitterung ergaben, wurden dadurch noch verschärft, daß jeder Rechtsgenosse seinem Recht (dem Recht seines Geburtsortes) unterworfen blieb, wo immer er sich gerade aufhielt (Personalitätsprinzip). Aber auch die im ausgehenden Hochma. zunehmende Vorstellung eines großräumigen territorialen Geltungsbereiches des Rechts (Territorialitätsprinzip), schloß lokale Besonderheiten neben dem „Landrecht“ nicht aus. Es blieb ein Kennzeichen des ma. Rechts, daß es den Menschen in seinem typischen Lebensbereich erfaßte, ihn persönlich und örtlich einem besonderen Herrschafts- und Rechtskreis zuordnete.

¹ Das Mittelalter.

Eine die Rechtsvielfalt harmonisierende zentrale Gesetzgebungsgewalt fehlte, ebenso eine entwicklungsfähige Justizverfassung und die wissenschaftliche Bearbeitung des heimischen Rechts.

Die ersten daraus gewonnenen Rechtsaufzeichnungen größeren Umfangs waren die Stammes- oder Volksrechte. Sie veranschaulichen uns alte Rechtsüberzeugungen, Stammes- und Völkergewohnheiten, lassen aber bereits vereinzelt vulgarrechtlich-römische Elemente erkennen. Als Vermittlerin dieses Rechtsgutes bot sich vor allem die römische Kirche an, die das geistige und kulturelle römische Erbe im Zuge der Christianisierung den Germanen weiterzugeben versuchte.

Quelle: Floßmann U. Österreichische Privatrechtsgeschichte. SpringerWienNewYork, 2005.

Wortschatzhilfen

das heimische Recht — местное право

die Anschauung — воззрение, взгляд

existieren — существовать

das Gewohnheitsrecht — обычное право, право, основанное на обычаях

das Privatrecht — частное право

die Überlieferung — традиция, передача

vermitteln — передавать, сообщать

das Fallrecht — прецедентное право

auflösen — расторгать, прекращать

die Rechtsunsicherheit — отсутствие обеспечения прав и неприкосновенности граждан

zuordnen — подчинять, соотносить

das Stammesrecht — племенное право

das Volksrecht — народное право

veranschaulichen — наглядно объяснять, показывать

Übung 1. Lesen Sie vor und übersetzen ins Russische die folgenden zusammengesetzten Substantive.

Das Gewohnheitsrecht, das Privatrecht, die Wirtschaftsstruktur, die Rechtsunsicherheit, die Rechtszersplitterung, das Konkurrenzverhältnis, das Kollisionsproblem, das Personalitätsprinzip, das Territorialitätsprinzip, die Gesetzgebungsgewalt, die Justizverfassung, die Völkergewohnheit, die Rechtsvielfalt.

Römisches Recht

Die Beschäftigung mit dem justinianischen Corpus Iuris Civilis (Legistik) war ein Zweig des gelehrten Rechts, der sich Ende des 11. Jhs. an den oberitalienischen Universitäten herausgebildet hatte („studium civile“).

Das Gesetzgebungswerk des oströmischen Kaisers Justinian von 529 umfaßte die Institutionen, ein Lehrbuch mit Gesetzeskraft, die Pandekten oder Digesten, eine Sammlung von Juristenschriften aus der Periode des klassisch-römischen Rechts, den Codex, die Gesetze früherer Kaiser, und die Novellen, Justinians eigene Gesetze (das eigentlich lebende Recht Ostroms).

Teile des erst im 16. Jh. „Corpus Iuris Civilis“ genannten Gesetzgebungswerkes (Institutionen, Codex und die in der Privatsammlung Epitome Juliani aus dem 6. Jh. enthaltenen Auszüge aus den Novellen) waren auch in Westeuropa bekannt und im 10. und 11. Jh. von den „Lombardisten“ zur Bearbeitung des heimischen lombardischen Rechts als subsidiäres, gemeines Recht herangezogen worden, aber erst mit dem Wiederauffinden einer Handschrift der Digesten (Pisaner, später Florentiner Handschrift) im 11. Jh. begann in der Rechtsschule von Bologna die wissenschaftliche Sichtung des gesamten römischen Rechtsstoffes.

Man betrachtete das justinianische Gesetzgebungswerk als geltendes, zeitgenössisches Gesetzbuch und machte es zur Grundlage einer neuen europäischen Rechtswissenschaft. Unter dem Einfluß der exegetischen Methode der Frühscholastik wurden insbes. die Digesten einer umfassenden Bearbeitung unterzogen und mit fortlaufenden Wort- und Sacherklärungen versehen. Von diesen Glossen (vergleichbar den Fußnoten) bekam die Schule der Glossatoren ihren Namen. Ihr Gründer war Irnerius; als weitere bedeutende Vertreter sind vor allem die „vier Doktoren“ (Martinus, Bulgarus, Jacobus und Hugo) sowie Azo und Accursius zu nennen.

Die Schule der Postglossatoren (Kommentatoren) versuchte dann vom 14. Jh. an, das justinianische Recht den Bedürfnissen der Zeit anzupassen und praktisch nutzbar zu machen. Das geschah durch großangelegte Kommentare, die das römische Fallrecht in ein überschaubares System brachten. Schärfere Begriffsbildungen und Monographien über einzelne Sachgebiete, Traktate genannt, legten den Grundstein zur modernen Rechtswissenschaft. Als bedeutendste Vertreter dieser Schule gelten Bartolus de Sassoferrato und Baldus de Ubaldis. Unter den populärwissenschaftlichen Schriften, die sich in der Regel

mit Einzelthemen befaßten, nimmt die Summa legum einen hervorragenden Platz ein, weil sie auch für die Praxis bedeutsam wurde. Sie entstand im 14. Jh. und behandelte in der Art eines Kurzlehrbuches aktuelle Rechtsprobleme überwiegend aus der Sicht des römischen und kanonischen Rechts, doch sind auch österreichische und sogar polnische Rechtseinflüsse feststellbar. Der nicht eindeutig feststellbare Verfasser wurde später Raymundus Partenopensis alias Neapolitanus genannt.

Quelle: Floßmann U. Österreichische Privatrechtsgeschichte. SpringerWienNewYork, 2005.

Wortschatzhilfen

die Beschäftigung — занятие, дело, работа
umfassen — охватывать, включать в себя
mit Gesetzeskraft — равносильный закону
die Pandekten — пандекты (свод древнеримских законов)
die Digesten — дигесты (свод древнеримских законов)
herausziehen — извлекать, выдвигать
die Sichtung — просмотр, классификация
zeitgenössisch — современный
das Gesetzbuch — свод законов, кодекс
die Begriffsbildung — формирование понятий
befassen — содержать, включать
überwiegend — превалирующий, преобладающий
der Zweig des Rechts — область права
die Handschrift — почерк, рукописный текст, eine klare Handschrift, vorsätzliche Verzerrung der Handschrift, Handschrift nachahmen
betrachten — рассматривать, анализировать, считать, in Betracht kommend, in Betracht ziehen, allseitig betrachten, als eine Ehre betrachten
fortlaufend — последовательный, непрерывный
die Glosse — примечание, толкование текста

Übung 1. Antworten Sie auf diese Fragen zum Text.

1. Was umfasste das Gesetzgebungswerk des oströmischen Kaisers Justinian von 529?

2. Wo waren Teile des Corpus Juris Civilis genannten Gesetzgebungswerkes im 16. Jh. bekannt?

3. Von wem waren Teile des Corpus Juris Civilis genannten Gesetzgebungswerkes im 10. und 11. Jh. zur Bearbeitung herangezogen worden?

4. Wie betrachtete man das justinianische Gesetzgebungswerk?

5. Wer versuchte im 14. Jh. an, das justinianische Recht den Bedürfnissen der Zeit anzupassen und praktisch nutzbar zu machen?

6. Was legte den Grundstein zur modernen Rechtswissenschaft?

Übung 2. Finden Sie im Text die Verben im Preteritum, Perfekt, Plussquamperfekt.

Übung 3. Bestimmen Sie, sind die folgenden Sätzen richtig oder falsch?

1. Die Beschäftigung mit dem Justinianischen Corpus Juris Civilis (Legistik) war ein Zweig des gelehrten Rechts, der sich Ende des 18. Jhs. an den oberitalienischen Universitäten herausgebildet hatte.

2. Das Gesetzgebungswerk des oströmischen Kaisers Justinian von 529 umfaßte die Institutionen, ein Lehrbuch mit Gesetzeskraft, die Pandekten oder Digesten, eine Sammlung von Juristenschriften aus der Periode des klassisch-griechischen Rechts.

3. Die Schule der Postglossatoren (Kommentatoren) versuchte dann vom 14. Jh. an, das justinianische Recht den Bedürfnissen der Zeit anzupassen und praktisch nutzbar zu machen.

4. Das geschah durch großangelegte Kommentare, die das deutsche Fallrecht in ein überschaubares System brachten.

5. Unter den populärwissenschaftlichen Schriften, die sich in der Regel mit Einzelthemen befaßten, nimmt die Summa legum einen hervorragenden Platz ein, weil sie auch für die Praxis bedeutsam wurde.

Übung 4. Nennen Sie drei Grundformen von folgenden Verben. Bilden Sie mit jedem zwei Beispiele.

Herausbilden, umfaßen, nennen, versuchen, anpassen, machen, entstehen, behandeln.

Kanonisches Recht

Die römische Kirche war seit dem hohen MA. um eine wissenschaftliche Erfassung ihrer Normen und Ordnungsstrukturen bemüht. Sie bediente sich dabei der wissenschaftlichen Methode der Scholastik,

da sie die Rechtswissenschaft als Unterfach der Theologie verstand. Die Erarbeitung und Lehre eines eigenständigen, wissenschaftlich fundierten Kirchenrechts (Kanonistik) begann um 1140 mit einer umfangreichen Sammlung von Kirchenrechtsquellen und ihrer systematischen Ordnung durch Gratian, Magister der Theologie und Lehrer des Kirchenrechts in Bologna.

Dem *Decretum Gratiani* („*Concordantia discordantium canonum*“), einst als Leitfaden für den kirchlichen Rechtsunterricht gedacht, fügten sich im Lauf der Zeit amtliche Rechtsquellensammlungen, insbes. von päpstlichen Rechtsentscheidungen (*Liber extra* 1234; *Liber sextus* 1298; *Clementinae* 1314—1317) sowie private Sammlungen (*Extravagantes* ab 1317) an, die insgesamt als verbindliches Gesetzgebungswerk der römischen Kirche betrachtet und 1580 amtlich als *Corpus iuris canonici* bezeichnet wurden.

Aus dem theologischen Postulat, Gott sei die Quelle allen Rechts, leitete die Kirche einen umfassenden Geltungsanspruch ihrer Normen ab, den sie durch die Begründung und Ausweitung zivilrechtlicher Kompetenzen zu untermauern versuchte.

Vor das geistliche Gericht gehörten nach kirchlichem Verständnis kraft sachlicher Zuständigkeit die *causae mere spirituales* (z. B. Ehesachen) und die *causae spiritualibus annexae, mixtae* (z. B. Patronats-, Verlöbnis-, Dotal-, Status-, Testamentsrecht oder eidlich bekräftigte Verträge); aufgrund persönlicher Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die *personae miserabiles* (Arme, Witwen, Waisen, Kreuzfahrer) betrafen, dazu die *causae clericorum* (wenn der Beklagte ein Geistlicher war) und Fälle der Rechtsverweigerung.

Tatsächlich beschränkte sich der weltliche Geltungsbereich des kanonischen Rechts im wesentlichen auf Ehe- und Familienangelegenheiten, sodaß es neben dem heimischen Recht als weiterer Rechtskreis bestand (Bereichstheorie). Unter dem Einfluß der Kirche und des Klerus wurde allerdings auch ein erster Prozeß der Verwissenschaftlichung des Rechtswesenseingeleitet (Frührezeption). Er konzentrierte sich im wesentlichen auf den Bereich der Gerichtsverfassung und des Prozeßrechts. Ausgehend von der Übung der Kanonistik, für die Interpretation und wissenschaftliche Bearbeitung kirchenrechtlicher Quellen auch das römische Recht heranzuziehen, entstand ein römisch-kanonisches Prozeßrecht, das seit der Mitte des 12. Jhs. in der geistlichen

Rechtsprechung Fuß faßte und die geistliche Gerichtsbarkeit reformierte. Die Übernahme einzelner Institutionen des „gelehrten“ Prozeßrechts ins weltliche Recht, insbesondere im Rahmen der landesfürstlichen Gerichtsorganisation, ist bereits im 13. Jh. belegt.

Quelle: Floßmann U. Österreichische Privatrechtsgeschichte. SpringerWienNewYork, 2005.

Wortschatzhilfen

- die Erfassung** — понимание
um etw. bemüht sein — беспокоиться, хлопотать о чем либо
bedienen — управлять, **sich bedienen** — пользоваться услугами
der Leitfaden — руководство, инструкция
die Ehesachen — бракоразводное дело; брачное дело; судебное дело, вытекающее из брачных отношений
das Patronatsrecht — право попечительства, право патронажа (в каноническом праве)
das Testamentsrecht — право завещания
die Rechtsverweigerung — отказ суда от выполнения возложенной на него обязанности
der Rechtskreis — правовая система, правовая семья
der Klerus — духовенство, клир
Fuss fassen — утвердиться, обосноваться

Übung 1. Antworten Sie auf diese Fragen zum Text.

1. Worum war die römische Kirche seit dem hohen MA. bemüht?
2. Wo begann die Erarbeitung und Lehre eines eigenständigen, wissenschaftlich fundierten Kirchenrechts (Kanonistik).
3. Woraus leitete die Kirche einen umfassenden Geltungsanspruch ihrer Normen ab?
4. Was wurde als Corpus iuris canonici bezeichnet?
5. Auf welche Weise entstand ein römisch-kanonisches Prozeßrecht?

Übung 2. Vervollständigen sie die Sätze.

Die römische Kirche ... seit dem hohen MA.	gehörten
Die Erarbeitung und Lehre eines eigenständigen, wissenschaftlich fundierten Kirchenrechts ... um 1140 mit einer umfangreichen Sammlung von Kirchenrechtsquellen und ihrer systematischen Ordnung durch Gratian, Magister der Theologie und Lehrer des Kirchenrechts in Bologna.	entstand
Vor das geistliche Gericht ... nach kirchlichem Verständnis kraft sachlicher Zuständigkeit die causae spirituales und die causae spiritualibus annexae, mixtae aufgrund persönlicher Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die personae miserabiles betrafen, dazu die causae clericorum und Fälle der Rechtsverweigerung.	war
Ausgehend von der Übung der Kanonistik, für die Interpretation und wissenschaftliche Bearbeitung kirchenrechtlicher Quellen auch das römische Recht heranzuziehen, ... ein römisch-kanonisches Prozeßrecht, das seit der Mitte des 12. Jhs. in der geistlichen Rechtsprechung Fuß faßte und die geistliche Gerichtsbarkeit reformierte.	begann

STUNDE 2

DAS RECHTSYSTEM IN DEUTSCHLAND

Rechtsordnung

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen, die auf deren Staatsgebiet gelten. Was aber kennzeichnet eine Rechtsnorm? Rechtsnormen enthalten abstrakt-generelle Regelungen, d. h. Regelungen für eine unbestimmte Vielzahl von Personen und Fällen, wie Konflikte zwischen Menschen sowie zwischen ihnen und Hoheitsträgern — insbesondere dem Staat — zu lösen sind.

Da Rechtsnormen mit staatlicher Autorität formuliert sind, muss der Staat auch für ihre Befolgung Gewähr leisten. Recht verpflichtet und kann — notfalls auch durch Einsatz des staatlichen Machtapparats — verbindlich durchgesetzt werden.

Unter Sitte versteht man Bräuche und Gewohnheiten. Oft besteht dabei in einer Gesellschaft keine einheitliche Vorstellung von Sitte. Vielmehr kann diese je nach Region oder Menschengruppe variieren. Eine Verhaltensweise, die an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe als allgemein anerkannt gilt, kann anderswo völlig unbekannt sein oder sogar auf Unverständnis stoßen.

Ebenso wie das Recht verlangt auch die Sitte ein bestimmtes äußeres Verhalten; innere Motive oder Einstellungen sind in der Regel nicht von Belang. Der entscheidende Unterschied zum Recht besteht allerdings in der Durchsetzbarkeit. Anders als bei Rechtsnormen kann die Befolgung von Verhaltensvorschriften, die aus der Sitte resultieren, nicht mithilfe von staatlichem Zwang durchgesetzt werden. Es handelt sich um rein soziale Regeln, deren Missachtung auch nur soziale Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Wenn im Grundsatz auch gilt, dass Recht und Sitte streng voneinander zu unterscheiden sind, gibt es dennoch bestimmte Situationen, in denen die Sitte für das Recht von Bedeutung ist. Solche Überschneidungen bilden aber die Ausnahme und setzen stets voraus, dass die Rechtsordnung für eine ganz bestimmte Frage ausdrücklich auf die Regeln der Sitte verweist. Bspw. bestimmt § 157 BGB, dass Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Derartige Verweise finden sich nicht nur im BGB, sondern auch außerhalb. Für das Handelsrecht sieht z. B. § 346 HGB

vor, dass unter Kaufleuten auf die im Handelsverkehr geltenden Ge-
wohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist.

Die Sittlichkeit (Moral) wendet sich an die Gesinnung des Men-
schen. Moralische Verpflichtungen können in dem persönlichen Ge-
wissen des Einzelnen, aber auch in einer Religion oder Weltanschau-
ung ihren Grund haben. Auch die Sittlichkeit unterscheidet sich vom
Recht in erster Linie in ihrer Verbindlichkeit bzw. Durchsetzbarkeit.
Während das Recht mithilfe des Staates durchgesetzt werden kann,
fehlt es bei der Sittlichkeit an solchen Sanktionen. Da sich die Sittlich-
keit an die Moral des Menschen richtet, kann ein Verstoß auch nur Fol-
gen für das Innerste des Menschen, sein Gewissen, haben.

Quelle: Boemke B., Ulrici B. BGB Allgemeiner Teil. Springer, 2009. S. 3–5.

Wortschatzhilfen

- die Rechtsordnung** — правовой порядок
die Regelung — правила, положения
der Hoheitsträger — представитель власти, представитель госу-
дарства
die Befolgung — соблюдение, следование
die Sitte — обычай, мораль
verlangen — требовать, просить
von Belang — имеющий значение, важный
die Durchsetzbarkeit — осуществимость
die Verhaltensvorschriften — правила поведения, нормы пове-
дения
die Missachtung — пренебрежительное отношение, попрание
verweisen — отсылать, направлять
auslegen — излагать, истолковывать
Treu und Glauben — добросовестность
erfordern — потребовать
die Verkehrssitte — нормы поведения в обществе, обычаи де-
лового оборота
anwenden — внедрять, применять, исследовать, относить
die Gesinnung — убеждение, взгляды

**Übung 1. Worum handelt es sich im Text? Antworten Sie in ei-
nem Satz!**

Übung 2. Antworten Sie auf diese Fragen zum Text.

1. Was kennzeichnet eine Rechtsnorm?
2. Wer formuliert die Rechtsnormen?
3. Vorin besteht der entscheidende Unterschied zwischen Recht und Sitte?
4. Wie die Moral unterscheidet sich vom Recht?

Übung 3. Ergänzen Sie die Sätze.

(Menschen, Bräuche, Rechtsnormen, enthalten, Sitte, Gewohnheiten, Recht)

1. Die Rechtsordnung der Bundesrepublik umfasst die Gesamtheit der
2. Rechtsnormen ... abstrakt-generelle Regelungen.
3. Unter Sitte versteht man ... und
4. Der entscheidende Unterschied zum ... besteht allerdings in der Durchsetzbarkeit.
5. Recht und ... sind streng voneinander zu unterscheiden.
6. Die Sittlichkeit (Moral) wendet sich an die Gesinnung des

Übung 4. Bilden Sie die Partizipien vom folgenden Verben.

Partizip I: umfassen, enthalten, verpflichten, variieren, handeln, durchsetzen.

Partizip II: gelten, lösen, formulieren, verbindlichen, richten, unterscheiden.

Die Entstehung von Rechtsnormen

Der Begriff der Rechtsordnung umfasst die Gesamtheit der geltenden Rechtsnormen. Hierzu gehören weder Sitte noch Sittlichkeit. Andererseits besteht die Rechtsordnung nicht lediglich aus Gesetzen. Vielmehr können Rechtsnormen auch als Gewohnheitsrecht entstehen, welches neben dem Gesetz als weitere Rechtsquelle in Betracht kommt. Keine eigene Rechtsquelle, weil kein eigener Entstehungsgrund für verbindliche Rechtsnormen, ist das Richterrecht, welches jedoch als Rechtserkenntnisquelle eine erhebliche praktische Bedeutung erlangt.

Gesetztes Recht

1. Überblick

Das gesetzte (geschriebene) Recht ist dadurch gekennzeichnet, dass es von den Rechtssetzungsorganen einer Gemeinschaft ausdrücklich normiert wird. Je nach Rechts- und Kulturkreis kann die Bedeutung von gesetztem Recht aber sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. So hat es im angloamerikanischen ebenso wie auch im klassischen römischen Recht eine vergleichbar geringe Relevanz. Anders dagegen im kontinentalen Rechtskreis. Hier ist das gesetzte Recht vorherrschend. Gesetztes Recht tritt in vier verschiedenen Erscheinungsformen auf, und zwar in Form von Verfassung(en), Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen.

2. Verfassungsnormen

Wichtigste nationale Rechtsquelle ist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Es bindet nach Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG alle staatliche Gewalt und damit auch den Gesetzgeber, weshalb es bei allen weiteren Rechtssetzungsakten zu berücksichtigen ist. Daraus ergibt sich eine hierarchische Überordnung des GG gegenüber allen weiteren Gesetzgebungsakten. Das GG beinhaltet die wichtigsten Regeln über Aufbau und Organisation des Staats. Zudem enthält es einen Grundrechtskatalog (Art. 1-19 GG), in welchem dem Bürger eine Reihe besonders geschützter Rechte gegenüber dem Staat eingeräumt sind. Die Grundrechte beinhalten aber nicht nur subjektive Rechte des Einzelnen gegen die Staatsgewalt, sondern auch eine Reihe höchster Wertnormen des Gemeinwesens, die als objektive Wertordnung generelle Beachtung finden (sog. objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte). Hieraus kann sich eine Verpflichtung des Gesetzgebers ergeben, zum Schutze der Grundrechte Rechtsnormen zu erlassen (Schutzgebotsfunktion der Grundrechte).

3. Gesetze

Die für die praktische Rechtsanwendung bedeutsamste Rechtsquelle sind Gesetze. Das förmliche Gesetz (Gesetz im formellen Sinn) ist dadurch gekennzeichnet, dass es in einem von der Verfassung vorgesehenen förmlichen Gesetzgebungsverfahren durch das von der Verfassung hierfür bestimmte Gesetzgebungsorgan erlassen

wird. Gesetzgebungsorgane sind dabei stets die Parlamente als Repräsentanten des Volkswillens. Je nachdem, ob es sich um ein Bundesgesetz oder ein Landesgesetz handelt, ergibt sich das Gesetzgebungsverfahren aus den Art. 70 ff. GG oder aus den jeweiligen Landesverfassungen. Gesetzen ist gemeinsam, dass sie grds. abstrakt-generelle Regelungen für eine 18 unbestimmte Vielzahl von Personen und Fällen — also Rechtsnormen — enthalten. Man spricht insoweit auch von Gesetzen im materiellen Sinn.

4. Rechtsverordnungen und Satzungen

Nicht alle Gesetze werden vom parlamentarischen Gesetzgeber in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Von den Gesetzen im formellen Sinn sind die sog. Gesetze im nur materiellen Sinn zu unterscheiden. Hierzu zählen Rechtsverordnungen und Satzungen.

Rechtsverordnungen werden von der Exekutive, d. h. von einer Regierung, von Ministern oder von Verwaltungsbehörden auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung (Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG) erlassen. Sie sind ein unentbehrliches Instrument der modernen Verwaltung, denn der Gesetzgeber wäre überfordert, müsste er sich selbst mit sämtlichen Detailfragen befassen. Dazu ist die vollziehende Gewalt auf Grund ihrer umfangreichen Verwaltungspraxis i. d. R. besser geeignet. Die damit einhergehende Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil die Exekutive nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung der Legislative und unter Berücksichtigung enger Voraussetzungen (Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG) tätig werden darf. Zudem stehen Rechtsverordnungen im Rang unter dem formellen Gesetz und dürfen sich deshalb zu diesem nicht in Widerspruch setzen.

Gesetze im nur materiellen Sinn sind auch Satzungen, die von den mit Selbstverwaltungsbefugnissen versehenen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen werden. Das Recht zum Erlass einer Satzung (Satzungsautonomie) muss dem Verband dabei durch staatliches Gesetz zugestanden sein. Von solchen, auf Grund hoheitlicher Befugnisse erlassenen Satzungen, sind die Satzungen privatrechtlicher Vereine zu unterscheiden. Diese enthalten keine Rechtsnormen, sondern bloße privatautonome Regelungen, welche die eigenen Angelegenheiten des privatrechtlichen Verbands betreffen.

Gesetze im nur materiellen Sinn unterscheiden sich vom förmlichen Gesetz also in erster Linie durch den Normgeber. In materieller Hinsicht haben sie dagegen dieselbe Funktion. Rechtsverordnungen

und Satzungen enthalten abstrakt-generelle Regelungen, die genauso beachtet werden müssen wie die durch formelles Gesetz erlassenen Rechtsnormen.

Quelle: Boemke B., Ulrici B. BGB Allgemeiner Teil. Springer, 2009. S. 8–10.

Wortschatzhilfen

- gesetzes Recht** — писаное право, право записанное в законе
die Rechtsquelle — источники права
in Betracht kommen — принимать во внимание
das Richterrecht — прецедентное право
erheblich — существенный, значительный
erlangen — приобретать, получать
die Rechtssetzung — правотворчество, издание правовых норм
berücksichtigen — принимать в расчет, принять во внимание, считать
- beinhalten** — содержать, включать
einräumen — предоставлять
das Gemeinwesens — общество, коллектив, государство
die Wertordnung — система ценностей, ценностные установки
erlassen — принимать, издавать, опубликовать
die Verordnung — распоряжение, постановление, предписание
- die Satzung** — устав, правило, закон, норма
überfordern — предъявлять чрезмерные требования
die Detailfrage — частный вопрос
sich befassen — заниматься, курировать
die Durchbrechung — нарушение
die Ermächtigung — полномочие, предоставление полномочия, доверенность
- im Rang** — в очередности
der Widerspruch — противоречие, разногласие
der Normgeber — субъект правотворчества

Übung 1. Antworten Sie auf diese Fragen zum Text.

1. Was umfasst der Begriff die “Rechtsnormen”?
2. Wodurch ist das gesetzte (geschriebene) Recht gekennzeichnet?

Übung 2. Erklären Sie folgende Begriffe.

Die Rechtsquelle, das Richterrecht, das Gemeinwesens, die Verordnung, der Widerspruch, die Satzung, die Durchbrechung, die Satzung, förmliches Gesetz.

Übung 3. Gebrauchen Sie in folgenden Sätzen statt der unterstrichenen Verben die Verben im Plusquamperfect.

1. Der Begriff der Rechtsordnung umfasst die Gesamtheit der geltenden Rechtsnormen.
2. Andererseits besteht die Rechtsordnung nicht lediglich aus Gesetzen.
3. Gesetztes Recht tritt in vier verschiedenen Erscheinungsformen auf, und zwar in Form von Verfassung(en), Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen.
4. Wichtigste nationale Rechtsquelle ist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).
5. Hierzu zählen Rechtsverordnungen und Satzungen.
6. Diese enthalten keine Rechtsnormen, sondern bloße privatautonome Regelungen.

Das Grundgesetz

Die wichtigsten Regeln eines Landes stehen in seiner Verfassung. Sie sind eine Art Supergesetz, an die sich alle staatlichen Einrichtungen zu halten haben. Auch alle anderen Gesetze müssen damit in Einklang stehen.

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist das Grundgesetz. Es wurde am 8. Mai 1949 beschlossen und zwar vom Parlamentarischen Rat in Bonn. Das waren 65 Frauen und Männer unterschiedlichen Parteien, die von den damals elf Landtagen gewählt worden waren. Hinzu kamen fünf Vertreter Berlins, als beratende Mitglieder. Wenige Tage später, am 23. Mai 1949 trat das Grundsatz in Kraft. Es besteht aus einer feierlichen Einleitung, Präambel genannt, den Grundrechten, und mehreren Teilen über die Organisation unseres Staates. Um zu verstehen, warum das Grundgesetz so ist, wie es ist, müssen wir eine kleine Zeitreise unternehmen.

1949 — Das Ende des Zweiten Weltkrieges liegt erst vier Jahre zurück. Deutschland ist zerstört und gezeichnet von den schrecklichen

Erfahrungen des Krieges und der Zeit des Faschismus. Die Bürger haben die Führerideologie der Nazis und deren totalitären Machtanspruch nicht vergessen.

Im dieser Situation machen sich die Mütter und Väter des Grundgesetzes an den Text. Er soll ein gutes, gerechtes und friedliches Zusammenleben aller Menschen in Deutschland beschreiben. Vor dem Staat soll der Mensch kommen, so lautete die zentrale Botschaft damals. Darauf erwuchsen die Grundrechte, die buchstäblich vor allem anderen stehen und sich gleich auf ersten Seiten finden. Die Bürgerinnen und Bürger können sich gegenüber dem Staat auf diese Rechte unmittelbar berufen. Sie sind das Rückgrat des Grundgesetzes. Sie bilden die Werteordnung unseres Landes.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Heißt es in Artikel 1. Das bedeutet, dass jeder Mensch seiner Selbst Willen einen Wert hat und Achtung verdient. Und der Staat alles tun muss, was in seiner Macht steht, und die Würde des Menschen zu schützen.

Es folgen die Freiheits- und Gleichheitsrechte der Bürger. Das sind zum Beispiel das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Meinungsfreiheit.

Zu den Grundrechten gehören auch die Versammlungsfreiheit, das Recht auf freie Berufswahl, auch das heutzutage etwas altmodisch anmutende Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis. Das aber auch in der digitalen seine Gültigkeit behält.

Bei den Grundrechten finden sich auch Schutzrechte. Der besondere Schutz für Ehe und Familie etwa oder der Schutz fürs Eigentum.

Im ersten Teil des Grundgesetzes stehen jedoch nicht nur Rechte, sondern auch einige Pflichten, an die sich jeder halten muss. Sie haben die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Im Anschluss an die Grundrechte folgt ein ganz besonderer Artikel im Grundgesetz: Artikel 20. Darin steht, dass Deutschland eine Demokratie ist. Wörtlich heißt es dort: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Dort steht auch, dass Deutschland eine Republik ist. Also kein Königreich. Und dass Deutschland ein Bundesstaat ist. Das heisst, dass es Bundesländer geben muss. In Artikel 20 steht asserdem, dass Deutschland ein Sozialstaat ist. Also auf soziale Sicherheit und sozialen Ausgleich bedacht sein muss. Und ein Rechtsaat: das bedeutet, dass alles, was staatliche Einrichtungen, in Deutschland tun, an Recht und Gesetz gebunden ist. Staatliche Willkür ist damit ausgeschlossen.

Wer im Grundgesetz weiterblättert, der findet die Regeln, nach denen Deutschland aufgebaut ist. Welche Staatsgewalten es gibt und was

ihre jeweiligen Aufgaben sind. Da geht es etwa um den Bund und die Länder, die Bundesregierung, den Bundespräsidenten, die Gerichte, Finanzen, Verwaltung und so weiter.

Zum Beispiel steht da auch, das in erster Linie die Bundesländer für die Gesetzgebung zuständig sind insofern das Grundgesetz nicht anderes besagt. Zur Gesetzgebung des Bundes sind der Bundestag und Bundesrat berufen.

Ändern lässt sich die Verfassung nicht so einfach. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben dafür hohe Hürden eingebaut. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates müssen zustimmen. Und dennoch gab es schon mehr als 60 Änderungen des Grundgesetzes.

Aber Achtung! Es gibt auch Regelungen, die nicht geändert werden können. Artikel 1 und 20 gelten sozusagen für die Ewigkeit. Das hat eben mit unserer Geschichte zu tun. Unsere freiheitliche Republik sollte nicht mehr scheitern können. Dafür wollten die Mütter und Väter des Grundgesetzes sorgen. Und so sieht das allererste Exemplar des Grundgesetzes von 1949. Es liegt in einem Tresor des Deutschen Bundestages.

Quelle: Einfach erklärt: Was ist das Grundgesetz? Deutscher Bundestag. URL: [m.youtube.com](https://www.youtube.com) (дата обращения: 10.09.2023).

Übung 1. Antworten Sie auf diese Fragen zum Text.

1. Wo stehen die wichtigsten Regeln eines Landes?
2. Müssen alle anderen Gesetze mit dem Grundgesetz Deutschlands in Einklang stehen?
3. Wann wurde die Verfassung der BRD beschlossen?
4. Wann trat das Grundgesetz in Kraft?
5. Aus welchen Teilen besteht die Verfassung?
6. Ist Deutschland von den schrecklichen Erfahrungen des Krieges und der Zeit des Faschismus zerstört und gezeichnet?
7. Wer macht sich an den Text des Grundgesetzes?
8. Was soll ein gutes, gerechtes und friedliches Zusammenleben aller Menschen in Deutschland beschreiben?
9. Wer soll vor dem Staat kommen?
10. Ist die Würde des Menschen unantastbar?
11. Muss der Staat die Würde des Menschen zu schützen?
12. Welche Rechte gehören zu den Grundrechten?
13. Gehört zu den Grundrechten der besondere Schutz für Ehe und Familie?

14. Im ersten Teil des Grundgesetzes stehen jedoch nicht nur Rechte?

15. Was für ein Artikel folgt im Anschluss an die Grundrechte im Grundgesetz?

16. Ist Deutschland eine Demokratie?

17. Welche Regelungen können nicht geändert werden?

Übung 2. Übersätzen Sie die folgenden Wörter und Wendungen auf Russische: die wichtigsten Regeln eines Landes, alle staatlichen Einrichtungen, alle anderen Gesetze müssen damit in Einklang stehen, Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist das Grundgesetz, 65 Frauen und Männer unterschiedlichen Parteien, beratende Mitglieder, das Grundgesetz trat in Kraft; aus die Präambel, den Grundrechten, und mehreren Teilen über die Organisation des Staates bestehen; das Ende des Zweiten Weltkrieges, die schrecklichen Erfahrungen des Krieges und der Zeit des Faschismus, er beschreibt ein gutes, gerechtes und friedliches Zusammenleben aller Menschen in Deutschland, die zentrale Botschaft, vor dem Staat soll der Mensch kommen, die Würde des Menschen ist unantastbar, jeder Mensch seiner Selbst Willen einen Wert hat und Achtung verdient, die Würde des Menschen schützen, die Freiheits- und Gleichheitsrechte der Bürger, das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Grundrecht auf die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, das Recht auf freie Berufswahl, der besondere Schutz für Ehe und Familie, die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder, alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, die Regeln, nach denen Deutschland aufgebaut ist, Zur Gesetzgebung des Bundes sind der Bundestag und Bundesrat berufen, zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates.

Übung 3. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

Ein	-republik
Ver	-land
Bundes	-richtung
Deutsch	-recht
Parlamen	-fassung
Grund	-leitung

Ein	-anspruch
Welt	-tarisch
Macht	-leben
Zusammen	-krieg
Werte	-recht
Freiheits	-ordnung
Persönlich	-recht
Schutz	-heit
Gleich	-keit

Übung 4. Ergänzen Sie die Sätze.

Die wichtigsten Regeln eines Landes stehen in seiner ... Sie sind eine Art Supergesetz, an die sich alle staatlichen ... zu halten haben. Auch alle anderen Gesetze müssen damit ... stehen.

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist das ... Es wurde am ... beschlossen und zwar vom Parlamentarischen Rat in Bonn. Das waren ... Frauen und Männer unterschiedlichen Parteien, die von den damals elf Landtagen ... worden waren. Hinzu kamen fünf ... Berlins, als beratende ... Wenige Tage später, am 23. Mai 1949 trat das Grundgesetz in Kraft. Es ... einer feierlichen Einleitung, ... genannt, den Grundrechten, und mehreren Teilen über die Organisation unseres ... Um zu verstehen, warum das Grundgesetz so ist, wie es ist, müssen wir eine kleine Zeitreise unternehmen.

Übung 5. Sehen Sie den Text noch einmal durch und bestimmen Sie, ob folgende Sätze wahr oder falsch sind. Korrigieren die falschen Sätzen.

1. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist das geltende Arbeitsrecht Deutschlands.
2. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsgrundlage aller heute bestehender rechtlicher Teilbereiche.
3. Alle Gesetze, behördlichen Maßnahmen, Gerichtsurteile müssen dem Grundgesetz in Einklang nicht stehen.
4. Das Bundesverfassungsgericht befindet sich in Berlin.
5. Die Länder haben selbst je eine eigene Verfassung.
6. Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des Grundgesetzes entsprechen.

7. Das Grundgesetz kann durch einen einfachen Regierungsbeschluss verändert werden.

8. Für die Veränderung des Grundgesetzes ist eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag nötig.

9. Das geltende Grundgesetz kann nur durch den Beschluss eines neuen Grundgesetzes außer Kraft gesetzt werden.

10. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland trat am 11. September 2011 in Kraft.

11. Ein wichtiges Merkmal des Grundgesetzes besteht darin, dass es rechtlich gleichrangig den einzelnen Landesgesetzen steht.

12. Das Grundgesetz ist in Artikel gegliedert.

13. In der Präambel des Grundgesetzes wird erläutert und betont, dass die Nationen im Hass leben sollen.

14. Der erste Artikel des Grundgesetzes ist zugleich der wichtigste.

Übung 6. Erklären Sie folgende Begriffe.

Das Grundgesetz, der Artikel, die BRD, das Bundestag, das Bundesrat, die Demokratie, in Kraft sein.

Übung 7. Finden Sie im Text die Äquivalente der folgenden Wörter und Wendungen.

Вступать в силу, соответствовать, на первом месте, конституционное право, отрасль (область) права, мероприятие (мера), судебное решение (приговор, определение суда), народный суверенитет, осуществление власти народа посредством выборов, деление государства на земли, собственная конституция, согласно положению, две трети большинства в Бундестаге, действующая конституция, объединение Германии, состоять из статей.

STUNDE 3

DAS ZIVILRECHT

Einführung in das Zivilrecht. Wurzeln des Zivilrechts

Das heutige Zivilrecht beruht im Wesentlichen auf drei Wurzeln. Eine Wurzel bildet das germanische Recht. Dieses entstand als Stammesrecht und blieb im wesentlichen Gewohnheitsrecht, wurde also nicht schriftlich festgehalten (kodifiziert). Die Blütezeit des germanischen Rechts bildete das Mittelalter. Trotz der weitgehenden Rechtszersplitterung auf deutschem Boden bestanden übereinstimmende Züge. Das Recht hatte einen konkreten, volkstümlichen Ausdruck. Es schätzte die alt überlieferten Formen, betonte den Gemeinschaftsgeist und war dementsprechend durch einen starken Vertrauensschutz geprägt. Letzteres Merkmal hat z. B. über § 242 BGB (Grundsatz von Treu und Glauben) Eingang in das bestehende Recht gefunden. Die zweite, heute prägende Wurzel ist das römische Recht. Es wurde im 11. Jahrhundert in Oberitalien wiederentdeckt, systematisiert und für den praktischen Gebrauch überarbeitet. Im 16. Jahrhundert war dieser Rezeptionsvorgang im Wesentlichen abgeschlossen. Das rezipierte Recht diente als Anhaltspunkt für die Landesrechte, verdrängte diese jedoch nicht („Landesrecht bricht Reichsrecht“). Der Höhepunkt der wissenschaftlichen Aufarbeitung des römischen Rechts wurde von der Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, der so genannten Pandektenwissenschaft, erreicht. Die Pandekten waren die Hauptstücke der Gesetzessammlung des oströmischen Kaisers Justinian (Corpus Iuris Civilis). Diese Sammlung enthält überarbeitete Auszüge aus den Schriften der römischen Juristen. Infolge der Verwissenschaftlichung des Rechtsstoffes und der dadurch verursachten Verdrängung der Schöffen (Laien) aus der Gerichtsbarkeit ging die Volksnähe des deutschen Rechts mehr und mehr verloren. Der hohe Abstraktionsgrad befördert andererseits auch eine gewisse Langlebigkeit der Vorschriften. Ein drittes Merkmal ist die christliche Ethik, die die Rechtsentwicklung des gesamten westlich-abendländischen Rechtskreises entscheidend geprägt hat. Sie hat zumindest mittelbar in die Entwicklung des deutschen Zivilrechts hineingewirkt.

Heute gründet sich die Rechtsentwicklung im Zivilrecht vor allem auf die gesetzgeberische Tätigkeit der Europäischen Union, welche allerdings ebenfalls auf kontinentaleuropäischen, christlich-abendländischen Traditionen ruht.

Quelle: Sakowski K., Grundlagen des Bürgerlichen Rechts. Eine Einführung für Wirtschaftswissenschaftler. Physica-Verlag. Ein Unternehmen von Springer, 2014. S. 9–10.

Wortschatzhilfen

die Rechtswissenschaft — юриспруденция

die Blütezeit — эпоха расцвета, время расцвета

volkstümlich — всенародный, всеупотребительный, неофициальный

der Gemeinschaftsgeist — дух солидарности, коллективизм

der Vertrauensschutz — защита доверия, защита законных ожиданий

der praktische Gebrauch — практическое применение

die Rezeption — заимствование, рецепция

der Anhaltspunkt — исходные данные, основания

verdrängen — вытеснять, подменять

Übung 1. Sehen Sie den Text durch und bestimmen Sie, ob folgende Sätze wahr oder falsch sind. Korrigieren den falschen Sätzen.

1. Das heutige Zivilrecht beruht im Wesentlichen auf fünf Wurzeln.
2. Eine Wurzel bildet das germanische Recht.
3. Die Blütezeit des germanischen Rechts bildete das Neuzeit.
4. Das Recht hatte einen konkreten, volkstümlichen Ausdruck.
5. Das Römische Recht wurde im 11. Jahrhundert in Oberitalien wiederentdeckt, systematisiert und für den praktischen Gebrauch überarbeitet.
6. Heute gründet sich die Rechtsentwicklung im Zivilrecht vor allem auf die gesetzgeberische Tätigkeit der Europäischen Union.
7. Ein drittes Merkmal ist die christliche Ethik.

Übung 2. Übersetzen Sie ins Deutsche.

1. Гражданское законодательство основывается на признании равенства участников регулируемых им отношений, неприкосновенности собственности, свободы договора, недопустимости произвольного вмешательства кого-либо в частные дела, необходимости беспрепятственного осуществления гражданских прав, обеспечения восстановления нарушенных прав, их судебной защиты.

2. Граждане (физические лица) и юридические лица приобретают и осуществляют свои гражданские права своей волей и в своем интересе. Они свободны в установлении своих прав и обязанностей на основе договора и в определении любых не противоречащих законодательству условий договора.

Гражданские права могут быть ограничены на основании федерального закона и только в той мере, в какой это необходимо в целях защиты основ конституционного строя, нравственности, здоровья, прав и законных интересов других лиц, обеспечения обороны страны и безопасности государства (ст. 1 ГК РФ).

Übung 3. Übersetzen Sie die Sätze ins Deutsche, wiederholen Sie das Passiv.

1. Законы принимаются депутатами.
2. Право основывается на воле людей.
3. Гражданское право соблюдается всеми гражданами государства.
4. Правовые нормы издаются государством.
5. Деятельность государственных органов регулируется законами.

Einführung in das BGB. Entstehungsgeschichte

Das BGB ist trotz vieler Veränderungen sowie Auslagerungen von Spezialmaterien das Kernstück des deutschen Zivilrechts geblieben. Es enthält allgemeines, für jedermann geltendes Privatrecht. Seine Entstehungsgeschichte reicht bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück.

Bereits im Jahre 1820 hatte der Heidelberger Rechtsprofessor Thibaut die Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für ganz Deutschland gefordert. Allerdings wurde erst 1873 in dem neu gegründeten Deutschen Reich eine gesamtdeutsche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes durchgesetzt. 1874 wurde eine aus acht Fachleuten bestehende Kommission zur Erarbeitung eines Entwurfs für ein Bürgerliches Gesetzbuch gebildet. Dieser wurde nach über 700 Sitzungen im Jahre 1887 präsentiert. Der Entwurf wurde als „abstraktes Kunstwerk juristischer Technik“ (v. Gierke) kritisiert, der die soziale Wirklichkeit nicht berücksichtige. Weiter hieß es, er bevorzuge einseitige römisch-rechtliche Ordnungsprinzipien zu lasten traditionellen deutschen Rechtsguts. Seine Sprache sei zu abstrakt und unbeholfen. In der Tat ist das BGB nicht gerade ein Volks(lese-)buch. Von anderen wurde es dagegen gelobt wegen seiner ungeheuer präzisen Begriffsbildung und der Genauigkeit des sprachlichen Ausdrucks.

In Anlehnung an die Kritik wurde eine zweite Kommission eingesetzt, die von 1891—1895 tagte. Der veränderte Entwurf wurde am 17.1.1896 als Gesetzesvorlage in den Reichstag eingebracht, beschlossen und am 18.8.1896 im Gesetzblatt verkündet (RGBl, 195). Das BGB trat am 1.1.1900 in Kraft. Bis heute hat das Gesetz weitgehende Änderungen erfahren. Insbesondere in den vergangenen Jahren hat sich die gesetzgeberische Tätigkeit immer umfangreicher auf das BGB ausgewirkt. Neuen Leitgedanken, etwa im Bereich des Verbraucherschutzes, folgten entsprechende Gesetzesreformen. Die Verabschiedung von 10 und mehr Reformgesetzen pro Jahr ist inzwischen normal geworden. Motor sind hier auch die Entwicklungen auf EU-Ebene, die sich in zahlreichen EU-Richtlinien spiegeln.

Das BGB war ursprünglich sehr liberal angelegt. Ein wesentlicher Grundgedanke ist die Vertragsfreiheit als Kernstück des Vermögensrechts. Ein anderer ist die Eigentumsfreiheit. Das ist die gesetzliche Freiheit, mit seinem Eigentum grundsätzlich nach Belieben zu verfahren. Auch hier hat es in den letzten Jahrzehnten weitgehende Korrekturen aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit gegeben. Ein anschauliches Beispiel ist das geltende Mietrecht.

Quelle: Sakowski K. Grundlagen des Bürgerlichen Rechts. Eine Einführung für Wirtschaftswissenschaftler. Physica-Verlag. Ein Unternehmen von Springer, 2014. S. 22—23.

Wortschatzhilfen

- zurückreichen** — относиться, восходить
das bürgerliche Gesetzbuch — гражданский кодекс
die Gesetzgebungszuständigkeit — законодательная компетенция
durchsetzen — внедрить, реализовать, утвердить
der Entwurf — проект, план
die soziale Wirklichkeit — социальная действительность
bevorzugen — предпочитать, отдавать предпочтение
das Rechtsgut — правовая ценность, правовой интерес
präzise — детальный, точный
Begriffsbildung — построение понятий, образование понятий
Genauigkeit — точность, детальность
in Anlehnung — на основе, основываясь
der Gesetzesvorlage — законопроект
das Gesetzblatt — сборник законов, вестник законодательных актов
erfahren — претерпевать
der Leitgedanke — главная мысль, основная мысль
der Verbraucherschutz — защита потребителя

Übung 1. Vergleichen Zivilrecht und öffentliches Recht.

Zivilrecht		Öffentliches Recht	
<i>Bürgerliches Recht. Das Recht des täglichen Lebens. Es regelt die privaten Lebensverhältnisse aller Personen untereinander</i>	<i>Arbeitsrecht. Das Sonderrecht der Arbeitnehmer. Es regelt die Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber</i>	<i>Verfassungsrecht. Die Verfassung legt die Grundordnung des Staates und die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens fest</i>	<i>Europarecht. In West- und Zentraleuropa geltendes inter- und supranationales Recht mit teilweise erheblichen innerstaatlichen Wirkungen</i>

	<i>Insolvenzrecht. Es regelt die Gesamtbereinigung aller Schulden durch gleichmäßige Befriedigung aller persönlichen Gläubiger eines Schuldners</i>	<i>Verwaltungsrecht. Es bestimmt die Beziehungen zwischen staatlichen Organen (Behörden) sowie zwischen Staat und Bürgern</i>	<i>Strafrecht. Es regelt Umfang und Inhalt der Strafbefugnisse des Staates gegenüber den seiner Hoheitsgewalt unterstellten Personen</i>
	<i>Gesellschaftsrecht. Das Recht der privatrechtlichen Personenvereinigungen, die zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen Zwecks durch Rechtsge- schäft begründet werden</i>		<i>Steuerrecht. Es regelt die staatlichen Befugnisse (Finanzamt) der Steuererhebung gegenüber allen steuerpflichtigen Personen</i>

Übung 2. Übersetzen Sie ins Deutsche.

Германское право буржуазного периода оказало огромное влияние на развитие зарубежного, в том числе российского, права. Немецкая пандектная наука, уходящая своими корнями в историческую школу права, оказала влияние на правоведов Франции, Италии, России, Китая, Японии, Южной Америки и даже Англии, а немецкое партикулярное законодательство сыграло значительную роль в развитии мирового права.

Мировую известность приобрело Германское гражданское уложение 1896 г., общая часть которого была заимствована в разных объемах бразильскими, португальскими, греческими, нидерландскими, японскими, китайскими и российскими законодателями.

Германское гражданское уложение (кодекс) стало образцовой буржуазной кодификацией, содержащей все основные правовые институты.

В первой книге Кодекса (Общей части), включающей 7 разделов (§ 1—240), внимание уделено статусу физических и юридических лиц, вопросам, касающимся юридических сделок, учению о вещах и так называемых материальных сроках и давности.

Приводится по: Виноградова О. В. Германское гражданское уложение 1896 г. как образец буржуазной кодификации права // Закон. 2015. URL: <https://cyberleninka.ru/article/n/germanskoe-grazhdanskoe-ulozhenie-1896-g-kak-obrazets-burzhuznoy-kodifikatsii-prava> (дата обращения: 01.09.2023).

Übung 3. Referieren Sie über den Inhalt des Textes. Gebrauchen Sie dabei das Schema der Textanalyse auf der Seite 67.

STUNDE 4

DAS STRAFRECHT: VERBRECHEN UND STRAFEN

Einordnung des Strafrechts in das Rechtssystem, Funktionen des Strafrechts

Strafrecht ist „klassisches“ und doch untypisches öffentliches Recht. Das ist die Gesamtheit aller Rechtsnormen, die Inhalt und Umfang der staatlichen Strafbefugnis bestimmen. Das Strafrecht — als Teil des Rechtssystems — gehört systematisch zum öffentlichen Recht. Denn der Staat wird hoheitlich tätig, wenn er bspw. einen dringend Tatverdächtigen, bei dem Fluchtgefahr besteht, in Untersuchungshaft nimmt, die Wohnung und die Geschäftsräume des Verdächtigen durchsucht, eine Person zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verurteilt, ihr die Fahrerlaubnis entzieht. Dieser Strafgewalt des Staates kann sich der Einzelne nicht entziehen, er ist ihr unterworfen. Gleichwohl unterscheidet sich das Strafrecht vom übrigen öffentlichen Recht — insbesondere vom Verwaltungs- und Steuerrecht — erheblich. Beispielsweise werden Verwaltungsvorgänge regelmäßig durch einen Verwaltungsakt abgeschlossen, während Strafsachen durch Urteil oder Beschluss beendet werden. So gelten denn auch die für das Verwaltungsrecht bedeutsamen Verfahrensgesetze — wie das Verwaltungsverfahrensgesetz oder die Verwaltungsgerichtsordnung — nicht im Strafverfahren; hier gilt die Strafprozessordnung. Folgerichtig sind für

Strafsachen nicht die allgemeinen Verwaltungsgerichte zuständig, sondern — auch aus historischen Gründen — ist die ordentliche Gerichtsbarkeit (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof) zuständig. Bei dieser gibt es Einzel- oder Kollegialgerichte, die jeweils für Zivil- oder Strafsachen zuständig sind. Näheres dazu im Strafprozessrecht! Eine Straftat hat neben den strafrechtlichen Konsequenzen häufig auch zivilrechtliche Ansprüche (meist Schadenersatzansprüche nach §§ 823 ff. BGB) zur Folge. Trotzdem ist die strafrechtliche von der zivilrechtlichen Seite streng zu trennen.

Quelle: Höflich P., Weller F. Strafrecht. Schnell erfasst. 2. Auflage. Springer, 2005. S. 2—3.

Wortschatzhilfen

- das Strafrecht** — уголовное право
- die Strafbefugnis** — право на назначение наказания
- hoheitlich** — суверенный
- der Tatverdächtige** — подозреваемый
- das Fluchtgefahr** — опасность побега
- die Untersuchungshaft** — заключение под стражу
- die Geldstrafe** — денежное взыскание, денежный штраф
- die Freiheitsstrafe** — наказание, связанное с лишением свободы, лишение свободы
- verurteilen** — осудить, вынести обвинительный приговор
- die Fahrerlaubnis entziehen** — лишать права управления транспортным средством
- die Strafgewalt** — уголовное принуждение
- erheblich** — существенно, значительно
- die Strafsache** — уголовное дело
- der Urteil** — приговор
- der Beschluss** — решение, постановление
- das Verwaltungsverfahrensgesetz** — закон об административных процедурах, закон об административном обжаловании
- die Verwaltungsgerichtsordnung** — административно-процессуальный кодекс
- das Strafverfahren** — уголовный процесс, уголовное судопроизводство
- die Strafprozessordnung** — уголовно-процессуальный кодекс
- folgerichtig** — следовательно
- die ordentliche Gerichtsbarkeit** — общая юрисдикция
- der Anspruch** — требование, правопритязание

Die Formaldefinition der „Straftat“

Die Frage, was ist das, die Straftat, scheint nur rhetorisch von Belang zu sein. Ein jeder weiß von zahlreichen Straftaten. Schilderung und Erörterung einzelner Straftaten gehören zum selbstverständlichen Bestand öffentlicher Diskussion und privater Unterhaltung.

Wird die Frage nach der Straftat jedoch präzisiert dahin, welche Merkmale eine Tat zu einer strafbaren machen, so wird deutlich, daß die Kenntnis einzelner Straftaten keine sichere Antwort verbürgt. Eher schon läßt sich aus der Umkehr der Frage eine vorläufige Antwort geben: Eine Straftat ist eine Tat, die mit Strafe bedroht ist, und zwar, da es sich hier um eine höchst irdische Angelegenheit handelt, eine Tat, die durch staatliche Strafgesetze mit Strafe bedroht ist.

Diese Formaldefinition der Straftat läßt sich unmittelbar auch aus Art. 103 Abs. 2 GG, mit dem § 1 StGB wörtlich übereinstimmt, erschließen: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“.

1. Straftat und Strafgesetz

Das Strafrecht, d.h. die Summe der das Strafrecht konstituierenden Rechtsnormen, hat allerdings weder umfassend Aufnahme in das Strafgesetzbuch gefunden, noch enthält das StGB ausschließlich Strafrechtsnormen: Im Besonderen Teil des StGB, §§ 80—358, sind — von einigen Ausnahmen abgesehen — Straftaten beschrieben, die zum „Kernbereich“ des materiellen Strafrechts gehören. Der Allgemeine Teil des StGB, §§ 1—79b, enthält die Beschreibung der Merkmale der Straftat in den §§ 13—37, die der Rechtsfolgen der Straftat in den §§ 38—76a. Die §§ 1—10 haben Strafrechtsanwendungsrecht zum Inhalt, in den §§ 11—12 finden sich Legaldefinitionen und in den §§ 77—79b Prozeßvoraussetzungen, d. h. Strafprozeßrecht.

Strafrechtsnormen, denen durchaus grundlegende Bedeutung zukommt, die aber aus gesetzestechnischen Gründen — z. B. enger sachlicher Zusammenhang mit anderen Vorschriften — nicht in das StGB aufgenommen worden sind, finden sich z. B. im Grundgesetz — Art. 102, 103 Abs. 2 GG —, im Jugendgerichtsgesetz, im Wirtschaftsstrafgesetz, in der Abgabenordnung (Steuerstrafrecht), im Straßenverkehrsgesetz und im Wehrstrafgesetz. Diese Strafgesetze werden vielfach im Gegensatz zu den Vorschriften des StGB als „Nebenstrafrecht“ bezeichnet. Damit ist jedoch die Gefahr begründet, ihre praktische Relevanz zu unterschätzen. Es wird daher vorgeschlagen, jene Gesetze,

die nach Art und Gewicht ihres Inhalts zum Kernbereich des Strafrechts gehören, aber nicht in das StGB aufgenommen worden sind, als strafrechtliche Hauptgesetze zu benennen und den Begriff Nebenstrafrecht jenen Vorschriften vorzubehalten, deren praktische Bedeutung nur gering ist.

Auch diese Differenzierung birgt natürlich — wenn auch in geringerem Umfang — die Gefahr, bestimmtes kriminelles Unrecht, nur weil es selten verwirklicht wird, in seiner Bedeutung abzuwerten. Der Schritt, von der praktischen Bedeutungslosigkeit auf die sozialetische Irrelevanz zu schließen, ist leicht getan. Jedoch auch die Idee, Kern- und Nebenstrafrecht derart zu unterscheiden, daß als Kernstrafrecht nur jene Normen angesehen werden, bei deren Verletzung dem rechtlichen ein sittliches Schuldenerlebnis entspricht, überzeugt nicht. Zu leicht ist damit die Gefahr begründet, Nebenstrafrecht und Bagatellstrafrecht gleichzusetzen.

Schließlich hat die Unterteilung nach der sozialetischen Relevanz nur begrenzten Wert. Es ist zwar möglich, Kernstrafrecht als das Strafrecht zu definieren, das auf den Schutz des Individuums zugeschnitten ist, und unter der Bezeichnung Nebenstrafrecht jene Normen zusammenzufassen, die überwiegend auf den Schutz der Gesellschaftsordnung und ihrer Ziele bezogen sind. Dem historischen Verständnis dieser Begriffe widerspricht diese Definition: Zum Kernstrafrecht wurden seit je z. B. die Staats- schutzdelikte gezählt. Die mit dieser Differenzierung verbundene Akzentuierung in der Relevanz dürfte zudem ein schiefes Bild von der Bedeutung des so verstandenen „Nebenstrafrechts“ geben.

Die Meinungsverschiedenheiten über die begriffliche Unterscheidung der einzelnen Strafgesetze berühren die Formaldefinition der Straftat jedoch nicht: Straftaten sind Verhaltensweisen, die in staatlichen Gesetzen beschrieben (Tatbestand) und mit Strafe bedroht (Rechtsfolge) sind.

Neben den in den Strafrechtsgesetzen in der Regel abschließend ausformulierten Straftatbeständen, z. B. §§ 212, 223, 242, gibt es ausnahmsweise im StGB und häufiger im Nebenstrafrecht auch Blankettvorschriften. Das sind Vorschriften, die bezüglich ihres Verbotsinhalts auf andere Gesetze, Verordnungen oder sogar Verwaltungsakte verweisen (sog. Ausfüllungsnormen), die von einer anderen Stelle und zu einer anderen Zeit selbständig erlassen worden sind oder werden, selbst aber nur eine Strafdrohung enthalten (Sanktionsnormen). Der

vollständige Tatbestand ergibt sich bei ihnen erst aus der Verbindung von Sanktions- und Ausfüllungsnorm.

2. Rechtsfolgen der Straftat

Mit der Strafe als Rechtsfolge der Tat wird dem Täter wegen seines strafbaren Verhaltens ein Übel zugefügt. Die Strafe ist daher — unabhängig von ihren general- und spezialpräventiven Aspekten — Vergeltung für begangenes Unrecht und damit zugleich bewußte und gewollte Mißbilligung der Tat und des Täters. Das unterscheidet die Kriminalstrafe von anderen Sanktionen der Rechtsordnung auf unerwünschtes Verhalten.

a) Zivilrechtlicher Schadensersatzgleichgültig ob als Folge einer Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung — und zivilrechtliche Vertragsstrafen — vgl. §§ 339 ff. BGB — können den Einzelnen härter treffen als eine Kriminalstrafe. Ihnen fehlt aber genau wie der Geldbuße als Ahndung einer Ordnungswidrigkeit, den Zwangs- und Beugemaßnahmen der Prozeßgesetze — vgl. § 70 Abs. 2 StPO, § 390 Abs. 2 ZPO — und den Disziplinarmaßnahmen der „Ernst der staatlichen Strafe“, das Element der sozialetischen Mißbilligung.

b) Strafen im Sinne des Gesetzes sind nur die Freiheitsstrafe, die Geldstrafe sowie — als Nebenstrafe — das Fahrverbot, §§ 38, 40, 44.

c) Als Nebenfolge einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens von mindestens einem Jahr tritt der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts ein, §§ 45 ff. BGB.

d) Außerdem kennt das Strafrecht nichtvergeltende Maßnahmen, insbesondere die Maßregeln der Besserung und der Sicherung. Diese sind nicht auf Vergeltung strafwürdigen Verhaltens gerichtet, sondern sollen weiterem sozialschädlichen Verhalten des Täters vorbeugen, indem sie entweder auf seine Besserung abzielen oder ihn sichern, d.h. an weiterer Tatbegehung hindern.

3. Die verschiedenen Straftaten

Nach der Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe unterscheidet das Gesetz Vergehen und Verbrechen, § 12.

a) Verbrechen sind die Straftaten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, § 12 Abs. 1, Vergehen jene, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind, § 12 Abs. 2. b)

b) Maßgebend für die Unterscheidung ist das abstrakt angedrohte Mindestmaß der Strafe.

Beispiel: A wird wegen Diebstahls, § 242, zu 3 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Da es nicht auf die konkret verwirkte, sondern auf die abstrakt angedrohte Strafe ankommt und § 242 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht, hat er ein Vergehen begangen.

aa) Benannte Strafänderungsgründe können den Deliktscharakter ändern. Sie liegen vor, wenn ein gesetzlicher Tatbestand, an den eine bestimmte Rechtsfolge geknüpft ist — Grundtatbestand —, um weitere genau beschriebene Merkmale erweitert wird mit der Konsequenz einer geänderten Rechtsfolge — bei verminderter Strafe: Privilegierung, bei verschärfter Strafe: Qualifizierung. — Vgl. § 212 sodann § 216; § 223 Abs. 1 sodann §§ 224, 225, 226.

Selbstverständlich muß die Modifizierung eines Tatbestandes durch einen benannten Strafänderungsgrund nicht die Grenzen zur anderen Deliktsart überschreiten. — Vgl. § 242 sodann § 244; § 212 sodann § 217.

bb) Ist die Änderung des Strafmaßes eines Deliktstatbestandes nur allgemein beschrieben, z. B. mit den Worten: „in minder schweren Fällen...“ oder „in besonders schweren Fällen...“, so daß der richterlichen Wertung die Ausfüllung des Begriffs im konkreten Fall überlassen ist, so ist ein unbenannter Strafänderungsgrund gegeben.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Fall als minder oder besonders schwer zu beurteilen, wenn das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem Maße abweicht, daß die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Für die Prüfung dieser Frage ist eine Gesamtbeurteilung erforderlich, bei der alle Umstände heranzuziehen und zu würdigen sind, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen, gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen.

Unbenannte Strafänderungsgründe ändern die Deliktsnatur in keinem Fall, § 12 Abs. 3, 2. Alt.

Vgl. § 223 b Abs. 1 sodann § 223 b Abs. 2; § 263 Abs. 1 sodann § 263 Abs. 3; § 266 Abs. 1 sodann § 266 Abs. 2.

cc) Um unbenannte Strafänderungsgründe handelt es sich auch bei den sog. Regelbeispielen, mit denen der Gesetzgeber Beispiele für besonders schwere Fälle gibt; vgl. z. B. §§ 99 Abs. 2, 113 Abs. 2, 235 Abs. 2, 243, 264 Abs. 2. Ihnen kommt nur die Bedeutung eines Indizes für das Vorliegen eines besonders schweren Falles zu.

„Die indizielle Bedeutung eines Regelbeispiels kann durch andere Strafzumessungsfaktoren kompensiert werden mit der Folge, daß auf den normalen Strafrahmen zurückzugreifen ist. Das ist der Fall, wenn diese Faktoren jeweils für sich oder in ihrer Gesamtheit so gewichtig sind, daß sie bei der Gesamtabwägung die Regelwirkung entkräften. Es müssen in dem Tun oder in der Person des Täters Umstände vorliegen, die das Unrecht seiner Tat oder seine Schuld deutlich vom Regelfall abheben, so daß die Anwendung des erschwerten Strafrahmens als unangemessen erscheint“.

dd) Gleichfalls ohne Bedeutung für die Deliktsnatur sind Strafänderungsgründe nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils: § 12 Abs. 3, 1. Alt.

Vgl. §§ 13 Abs. 2, 27 Abs. 2, 28 Abs. 1, 30 Abs. 1, 35 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 49.

Die Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen hat erhebliche praktische Bedeutung.

Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der eines Vergehens nur, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt (§ 23 Abs. 1). Ausschließlich bei Verbrechen ist der Versuch der Beteiligung strafbar (§ 30). Die Verfolgungsverjährung ist bei Verbrechen und Vergehen verschieden bemessen (§ 78). Bedrohung (§ 241) ist nur strafbar, wenn mit der Begehung eines Verbrechens gedroht wird. Eine Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht kommt nur bei Vergehen in Betracht.

Quelle: Otto H. Grundkurs Strafrecht : Die Einzelnen Delikte. De Gruyter, 1992.

Wortschatzhilfen

von Belang — имеющий значение, важный
die Schilderung — описание
die Erörterung — рассмотрение
präzisieren — уточнять, совершенствовать
verbürgen — обеспечивать, подтверждать
mit Strafe bedrohen — предусматривать наказание
übereinstimmen — совпадать, согласовываться
die Strafbarkeit — наказуемость
die Merkmale der Straftat — признаки преступления
die Rechtsfolge — правовое последствие
das Strafrechtsanwendungsrecht — право применения норм уголовного права
abgesehen — помимо, не считая

Wirtschaftsstrafgesetz — закон о преступлениях в области экономики

Jugendgerichtsgesetz — закон об отправлении правосудия по делам о несовершеннолетних

Abgabenordnung — налоговый кодекс

praktische Relevanz — практическое значение

benennen — выдвигать, предлагать, именовать

Unrecht — нарушение права, беззаконие

Blankettvorschrift — бланкетная норма

Rechtsfolge — правовое последствие

Schadensersatz — возмещение ущерба

Vergeltung — расплата, возмездие

Rechtsprechung — отправление правосудия

Täterpersönlichkeit — личность преступника

indiziell — по доказательствам

Begehung eines Verbrechens — угроза совершения преступления

Übung 1. Sehen Sie den Text durch und bestimmen Sie, ob folgende Sätze wahr oder falsch sind. Korrigieren die falschen Sätzen.

1. Ist die Straftat die Tat, die mit Strafe bedroht ist, und zwar, da es sich hier um eine höchst irdische Angelegenheit handelt, eine Tat, die durch staatliche Strafgesetze mit Strafe bedroht ist.

2. Das Strafrecht ist die Summe der das Zivilrecht konstituierenden Rechtsnormen.

3. Das Besondere Teil des StGB umfasst alle Straftaten, die zum „Kernbereich“ des formllen Strafrechts gehören.

4. Mann kann jene Gesetze, die nach Art und Gewicht ihres Inhalts zum Kernbereich des Strafrechts gehören, aber nicht in das StGB aufgenommen worden sind, als strafrechtliche Hauptgesetze nicht benennen.

5. Zum Kernstrafrecht wurden seit je z. B. die Staatsschutzdelikte gezählt.

6. Straftaten sind Verhaltensweisen, die in staatlichen Gesetzen beschrieben (Tatbestand) und mit Strafe bedroht (Rechtsfolge) sind.

7. Blankettvorschriften sind Vorschriften, die bezüglich ihres Verbotsinhalts auf andere Gesetze, Verordnungen oder sogar Verwaltungsakte verweisen, die von einer anderen Stelle und zu einer anderen

Zeit selbständig erlassen worden sind oder werden, selbst aber nur eine Strafdrohung enthalten (Sanktionsnormen).

8. Die Strafe ist daher — Vergeltung für Heldentat und damit zugleich bewußte und gewollte Mißbilligung der Tat und des Täters.

9. Verbrechen sind die Straftaten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von fünf Jahr oder darüber bedroht sind.

10. Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der eines Vergehens nur.

Übung 2. Ordnen Sie die Begriffe ihren Definitionen zu.

Straftat	— ist das Außerachtlassen der in der jeweiligen Situation erforderlichen Sorgfalt
Handlung	
Tatbestand	
Rechtswidrigkeit	— ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung
Schuld	
Vorsatz	— ist das Schutzobjekt der einzelnen Straftatbestände
Fahrlässigkeit	z.B. Freiheit, Eigentum, Gesundheit, Körperliche Unversehrtheit
Täter	
Schutzgut	
Vergehen	— ist die Ursächlichkeit eines Verhaltens für einen bestimmten Erfolg
Verbrechen	
Rechtswidrige Tat	— ist ein willensgetragenes menschliches Verhalten, das in einem aktiven Tun oder Unterlassen liegen kann
Kausalität	— ist, wer eine Straftat selbst oder durch einen anderen begeht – liegt vor, wenn ein tatbestandsmäßiges Handeln nicht gerechtfertigt ist
	— ist die Vorwerfbarkeit des tatbestandlichen und rechtswid

	<ul style="list-style-type: none"> — ist das Wissen und Wollen aller Tatumstände rigen Handelns — ist eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Tat — ist jede rechtswidrige Tat, die mit Freiheitsstrafe im Mindestmaß von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht ist — ist jede rechtswidrige Tat, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist — an die das Gesetz eine Strafe knüpft — besteht aus den im Strafgesetz festgelegten Merkmalen
--	--

Übung 3. Referieren Sie über den Inhalt des Textes “Einordnung des Strafrechts in das Rechtssystem, Funktionen des Strafrechts“. Gebrauchen Sie dabei das Schema der Textanalyse auf der Seite 67.

Allgemeiner und Besonderer Teil des Strafgesetzbuches, Nebenstrafrecht

Allgemeiner Teil

Das StGB ist in einen Allgemeinen Teil (§§ 1 — 79b) und einen Besonderen Teil (§§ 80 — 358) gegliedert. Der Allgemeine Teil enthält Bestimmungen, die „vor die Klammer gezogen sind“: in ihnen sind Regeln für die Anwendung der Straftatbestände im Besonderen Teil und im Nebenstrafrecht enthalten, bspw.: wann eine fahrlässige Tatbegehung strafbar ist (§ 15), was den Versuch einer Straftat darstellt und wann ein Versuch strafbar ist (§§ 22 f.).

Besonderer Teil, Nebenstrafrecht

Der Besondere Teil des StGB enthält — nicht abschließend — einen Katalog der einzelnen Straftaten, bspw.: Mord (§ 211), Körperverletzung (§ 223), Diebstahl (§ 242). Straftatbestände sind jedoch auch im sog. Nebenstrafrecht enthalten, bspw.: im Waffengesetz, im Betäubungsmittelgesetz, im Wirtschaftsstrafgesetz und sogar — wie oben aufgezeigt — im SGB VIII (KJHG). Das Nebenstrafrecht „ergänzt“ den Besonderen Teil des StGB. Die Regeln des Allgemeinen Teils des

StGB sind auch auf das Nebenstrafrecht anzuwenden! Wie man die einschlägigen Strafrechtsnormen des StGB findet, sie auf den vorliegenden Sachverhalt überträgt und richtig anwendet, genau das lernen Sie mit diesem Buch. Zunächst aber noch einen Blick auf den Inhalt des StGB.

Die Gliederung des StGB stellt nun nicht die Straftatbestände an den Anfang, sondern führt von den allgemeinen zu den besonderen Vorschriften. Bei der Falllösung muss man immer wieder auf allgemeine Vorschriften zurückgreifen, um bei der Prüfung der besonderen Vorschriften weiterzukommen.

Sie lernen Schritt für Schritt, wie bei der Lösung eines materiell-strafrechtlichen Falles vorzugehen ist. Nur mit einem grundsätzlichen Verständnis der Regelungen im StGB und der Methodik der Falllösung ist an eine problemorientierte Lösung eines konkreten Falles zu denken.

Aufbau und Inhalt des StGB

Allgemeiner Teil:

1. Das Strafgesetz, §§ 1—12.
2. Die Tat, §§ 13—37.
3. Rechtsfolgen der Tat, §§ 38—76a.
4. Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen, §§ 77—77e.
5. Verjährung, §§ 78—79b.

Besonderer Teil:

1. Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, §§ 80—92b.
2. Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, §§ 93—101a.
3. Straftaten gegen ausländische Staaten, §§ 102—104a.
4. Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen, §§ 105—108e.

5. Straftaten gegen die Landesverteidigung, §§ 109—109k.
6. Widerstand gegen die Staatsgewalt, §§ 110—122.
7. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, §§ 123—145d.
8. Geld- und Wertzeichenfälschung, §§ 146—152a.
9. Falsche uneidliche Aussage und Meineid, §§ 153—163.
10. Falsche Verdächtigung, §§ 164—165.
11. Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, §§ 166—168.
12. Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie, §§ 169—173.
13. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 174—184c.
14. Beleidigung, §§ 185—200.
15. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, §§ 201—210.
16. Straftaten gegen das Leben, §§ 211—222.
17. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, §§ 223—233.
18. Straftaten gegen die persönliche Freiheit, §§ 234—241a.
19. Diebstahl und Unterschlagung, §§ 242—248c.
20. Raub und Erpressung, §§ 249—256.
21. Begünstigung und Hehlerei, §§ 257—262.
22. Betrug und Untreue, §§ 263—266b.
23. Urkundenfälschung, §§ 267—282.
24. Insolvenzstraftaten, §§ 283—283d.
25. Strafbarer Eigennutz, §§ 284—297.
26. Straftaten gegen den Wettbewerb, §§ 298—302.
27. Sachbeschädigung, §§ 303—305a.
28. Gemeingefährliche Straftaten, §§ 306—323c.
29. Straftaten gegen die Umwelt, §§ 324—330d.
30. Straftaten im Amt, §§ 331—358.

Quelle: Höflich P., Weller F. Strafrecht. Schnell erfasst. 2. Auflage. Springer, 2005. S. 14—15.

Übung 1. Übersetzen Sie ins Deutsche.

1. Преступлением признается виновно совершенное общественно опасное деяние, запрещенное настоящим Кодексом под угрозой наказания.

2. Не является преступлением действие (бездействие), хотя формально и содержащее признаки какого-либо деяния, предусмотренного настоящим Кодексом, но в силу малозначительности не представляющее общественной опасности (ст. 14 УК РФ).

Übung 2. Wiederholen Sie Infinitivsätze mit zu. Übersetzen Sie ins Deutsche.

1. Чтобы работать юристом, необходимо получить юридическое образование.

2. Вместо того чтобы совершать преступления, гражданам следует работать.

3. Не допросив свидетелей, следователь направил уголовное дело прокурору.

4. Чтобы назначать справедливое наказание, судьям следует изучить законы и судебную практику.

5. Не изучив дело, прокурор не сможет поддержать государственное обвинение.

STUNDE 5

DIE STRAFVERFOLGUNGSORGANE IN DEUTSCHLAND

Die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaften und ihre Zuständigkeiten (§§ 19—28)

1. Die Staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt, Generalprokurator) sind dieselben geblieben (§§ 20—22).

Staatsanwaltschaften und ihre Zuständigkeiten

2. Örtliche Zuständigkeit.

Da das Verfahren unter der Leitung des Staatsanwalts steht, regelt das Gesetz nun auch die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwälte. Die Zuständigkeiten entsprechen denen der §§ 51ff. alt: z. B. der Ort, an dem die Tat ausgeführt wurde oder wo der Erfolg eingetreten ist (§ 25 Abs. 1), wo der Täter wohnt, sich aufhält oder wo er betreten wird (§ 25 Abs. 2), die Zuständigkeit des Staatsanwalts, der von der Tat zuerst erfährt (§ 25 Abs. 3) oder der vom Generalprokurator bestimmt wird (§ 25 Abs. 4). Die „Bestimmung der Zuständigkeit“ durch den Oberstaatsanwalt oder Generalprokurator (§ 28) ist etwas anderes, sie entspricht der bisherigen Delegation (§ 62, § 63 alt).

Wenn der Staatsanwalt durch eine Anzeige (§ 80 Abs. 1) oder einen Polizeibericht (§ 100 Abs. 2) von einem Strafverfahren erfährt, hat er zunächst seine Zuständigkeit zu prüfen und, wenn er sich für unzuständig hält, Anzeige oder Bericht dem zuständigen Staatsanwalt abzutreten (§ 25 Abs. 6). Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen mehreren Staatsanwälten sind im Gesetz nicht vorgesehen.

Wenn sie dennoch vorkommen sollten, wird sie der gemeinsame Oberstaatsanwalt, Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Staatsanwälten verschiedener Oberstaatsanwaltschaften — in sinngemäßer Anwendung des § 28 — der Generalprokurator zu entscheiden haben.

3. Zusammenhängende Strafsachen sind gemeinsam zu führen (§ 26). So muss die Kriminalpolizei in zusammenhängenden Strafsachen alle Verdächtigen als Beschuldigte vernehmen (§ 48 Abs. 1 Z 1; s Rz 350). Nur der Staatsanwalt kann eine Trennung zusammenhängender Strafsachen anordnen, und er darf das nur tun, um Verzögerungen zu vermeiden oder die Haft des Beschuldigten zu verkürzen (§ 27). Die Vermeidung bloß von Erschwerungen (vgl. § 57 Abs. 1. Alt.) ist kein Trennungsgrund mehr. Trennungen, um jeden von mehreren Mittätern im Verfahren gegen die anderen als Zeugen zu vernehmen, sind damit eindeutig unzulässig (s Rz 350).

4. Sachliche Zuständigkeit. Der Staatsanwalt ist für alle Strafsachen zuständig (§ 20 Abs. 1): Die Bezirksanwälte sind nur Organe, die dem Staatsanwalt unterstehen (§ 20 Abs. 2).

Wenn der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren Anträge an das Gericht für notwendig hält, stellt er sie beim Einzelrichter seines Staatsanwaltschaften und ihre Zuständigkeiten Landesgerichtes; dieser Richter ist zuständig, weil der Antrag vom Staatsanwalt seines Gerichtes kommt (§ 36 Abs. 1). Die Anklage dagegen muss der Staatsanwalt beim zuständigen Gericht einbringen (§ 25 Abs. 5, § 210 Abs. 1): Im Verfahren über den Anklageeinspruch kommt das Gericht zum ersten Mal in die Lage, seine Zuständigkeit zu prüfen (§ 212 Z 5, 6).

Quelle: Bertel C., Venier A. Einführung in die neue StPO. 2., überarbeitete Auflage. Springer Wien New York, 2006. S. 14—16.

Wortschatzhilfen

die Staatsanwaltschaft — прокуратура

der Oberstaatsanwalt — прокурор земли, старший прокурор

die Leitung — руководство, управление
die Delegation — делегирование
der Polizeibericht — сообщение полиции
das Strafverfahren — уголовное судопроизводство
die Anzeige — заявление, сообщение
der Verdächtige — подозреваемый
vernehmen — допрашивать
unterstehen — находиться в чьем-либо ведении, в чьей-либо компетенции
die Erschwerung — затруднение, усложнение
die Vermeidung — предотвращение
eindeutig — ясно, недвусмысленно
der Anklageeinspruch — возражение против обвинения

Die Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Anklagebehörde

Die Staatsanwaltschaft ist eine eigenständige, vom Gericht unabhängige Justizbehörde und stellt ein wichtiges Element rechtsstaatlicher Strafrechtspflege dar. Ihr obliegt die Leitung der Ermittlungen, weshalb man sie auch als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ bezeichnet. Abgesehen von der Möglichkeit einer Privatklage kann nur die Staatsanwaltschaft wegen einer Straftat Anklage erheben und so erreichen, dass vor Gericht ein Strafverfahren stattfindet. Man spricht daher vom „Anklagemonopol“ der Staatsanwaltschaft.

Legalitätsprinzip

Aus dieser Monopolstellung resultiert die Pflicht zur Verfolgung aller strafbaren Handlungen (Legalitätsprinzip). Die Staatsanwaltschaft ist zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet, sobald ihr konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft von dem Verdacht einer Straftat durch eine Strafanzeige oder auf anderem Weg Kenntnis erlangt. Strafanzeigen von Bürgerinnen und Bürgern werden in der Regel bei den örtlichen Polizeidienststellen erstattet, die Polizei leitet aber auch aufgrund eigener Wahrnehmung zahlreiche Ermittlungsverfahren ein.

Verpflichtung zur Objektivität

Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die belastenden, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände objektiv zu ermitteln. Sie allein entscheidet darüber, ob die Ermittlungen den hinreichenden Verdacht einer Straftat, also die ausreichende Beweisbarkeit, ergeben haben und das Verfahren deshalb mit einer Anklage dem Gericht vorzulegen ist, oder ob das Verfahren einzustellen ist. Die Staatsanwaltschaft wird daher häufig auch als „objektivste Behörde der Welt“ bezeichnet.

Einstellung des Verfahrens

Viele Ermittlungsverfahren enden nicht mit einer Anklageerhebung. Hierfür gibt es verschiedene Gründe. So kann es an dem gesetzlich vorgeschriebenen „hinreichenden Tatverdacht“ fehlen oder eine Bestrafung angesichts geringer Schuld oder nach erfolgter Schadenswiedergutmachung nicht unbedingt notwendig sein. Durch ihre Aufgabe, nicht nur zu verfolgen und anzuklagen, sondern auch die entlastenden Umstände zu untersuchen und zu berücksichtigen, nimmt die Staatsanwaltschaft eine bedeutende Filterfunktion wahr.

Befugnisse der Staatsanwaltschaft

Der Gesetzgeber hat die Staatsanwaltschaft mit weitreichenden Befugnissen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgestattet. Sie darf von allen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder die Polizei damit beauftragen, soweit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Ermittlungshandlungen sind beispielsweise die Vernehmung von Zeugen, Hinzuziehung von Sachverständigen, Einnahme eines Augenscheins, Durchsuchungen von Räumlichkeiten, Beschlagnahme von Gegenständen, Überwachung der Telekommunikation, Einsatz technischer Mittel oder von verdeckten Ermittlern, vorläufige Festnahme von Verdächtigen. Teilweise sind diese Maßnahmen nur auf Grundlagen eines richterlichen Beschlusses zulässig, dessen Erlass von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.

Untersuchung von Todesfällen

Die Staatsanwaltschaft untersucht auch alle Todesfälle, bei denen ein Arzt eine unnatürliche oder ungeklärte Todesursache bescheinigt hat. Hierzu kann die Staatsanwaltschaft an der Obduktion des Leichnams teilnehmen.

Die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung vor Gericht vertritt die Staatsanwaltschaft die Anklage. Dabei trägt sie durch eigene Anträge und Stellungnahmen zu einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung bei und gewährleistet ein faires und rechtsstaatliches Verfahren. Am Ende der Verhandlung bewertet die Staatsanwaltschaft das Ergebnis der Beweisaufnahme gegenüber dem Gericht in ihrem Schlussvortrag, dem sogenannten Plädoyer.

Die Vollstreckung von Strafen

Die Staatsanwaltschaft ist auch Vollstreckungsbehörde. Sie trifft daher die Maßnahmen, die zur Einleitung und Überwachung der Vollstreckung einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung, also von Urteilen und gleichstehenden Entscheidungen erforderlich sind. Dies betrifft die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die Beitreibung von Forderungen aus Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- und Zwangsgeldern wie auch die Vollstreckung von Fahrverboten und Nebenstrafen.

Quelle: Landesjustizportal. Niedersächsisches : нормал. URL: <https://justizportal.niedersachsen.de> (дата обращения: 01.09.2023).

Wortschatzhilfen

das Legalitätsprinzip — принцип законности

das Strafanzeige — сообщение о совершении преступления

belastend — обвинительный

ergeben — доказывать

mit einer Anklage dem Gericht vorzulegen — поддержать обвинение перед судом

das Verfahren einzustellen — прекратить производство по делу

die Bestrafung — наказание

die entlastenden Umstände — обстоятельства, освобождающие от обвинения

die Vernehmung von Zeugen — допрос свидетелей

die Einnahme eines Augenscheins — осмотр места происшествия

die Durchsuchung von Räumlichkeiten — обыск в помещении

die Beschlagnahme von Gegenständen — выемка предметов

die Überwachung der Telekommunikation — прослушивание телефонных переговоров

der Einsatz technischer Mittel — использование технических средств

Übung 1. Finden Sie die Äquivalenten im Text.

Независимый от судебной власти, относящийся к правовому государству, вменять в обязанности, стадия предварительного расследования, предъявлять обвинение, подозрение в совершении преступления, подать заявление в полицию, способствующие освобождению от ответственности, поддержание государственного обвинения, компенсация причиненного ущерба, осмотр места происшествия, выемка предметов, внедрение тайных агентов.

Übung 2. Referieren Sie über den Inhalt des Textes “Die Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft“. Gebrauchen Sie dabei das Schema der Textanalyse auf der Seite 67.

Die Entwicklung des Staatsanwalts zum Organ der Gerichtsbarkeit

Die Staatsanwälte sind in einem über Jahrzehnte währenden Prozess langsam aber stetig an die Gerichtsbarkeit „herangerückt“. Im Grundgesetz über die richterliche Gewalt aus dem Jahr 1918 war geregelt, dass die taatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde „gilt“.

In das B-VG wurde diese Vorschrift zwar nicht übernommen, ganz berwiegend wurde allerdings lange Zeit die Ansicht vertreten, dass die Staatsanwälte Organe der Verwaltung (Justizverwaltungsbehörde) waren, was mit ihrer Bindung an Weisungen des Justizministers begründet werden konnte.

Noch unter der StPO 1975 konnte der Staatsanwalt nur Vorerhebungen durchführen, hatte aber keine Ermittlungsbefugnisse. Durch ihn vorgenommene Untersuchungshandlungen waren sogar nichtig (vgl. § 97 S 1 StPO 1975). Ermittlungen wurden durch den Untersuchungsrichter „persönlich“ (§ 93 StPO 1975), durch das Bezirksgericht oder durch die Kriminalpolizei durchgeführt. Der Staatsanwalt hatte auf der Grundlage der Ermittlungen die Aufgabe, über die Anklage zu entscheiden.

In den 80er Jahren wurde vor allem auf wissenschaftlicher Seite für eine Gleichstellung der Staatsanwälte mit dem Richterstand gekämpft. Allein wegen der Befugnis des Staatsanwalts zu entscheiden, ob Straftaten angeklagt werden oder nicht, galt die Position des Staatsanwalts als der des Richters „sehr ähnlich“.

Herausgestellt wurde seine „Nahtstelle zwischen Gerichtsbarkeit und Staatsführung“, weshalb seine Anerkennung als Organ „sui generis“ geboten sei.

Zwei Motive dürften leitend gewesen sein. Zum einen Gründe des beruflichen Ethos: Die Staatsanwälte wollten nicht als Juristen „niedrigeren Standes“ gegenüber den Richtern wahrgenommen werden, zumal die Einstellung als Staatsanwalt eine Tätigkeit als Richter voraussetzt.

Zum anderen gab es politische Forderungen, das ministerielle Weisungsrecht abzuschaffen, jedenfalls aber zu beschränken, wenn nicht gleich, so doch à la longue.

Ein weiterer Schritt zur Gerichtsbarkeit ist das Staatsanwaltschaftsgesetz 1986, in dem die bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden ernannten und ständig tätigen.

Staatsanwälte in Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden als „Organe der Rechtspflege“ bezeichnet werden (§ 3 Abs. 2 StAG), wengleich freilich — worauf schon Kelsen/Fröhlich/Merkl hingewiesen haben — auch die Verwaltung Rechtspflege ist.

Mit der Strafprozessnovelle 1999 wurden die Aufgaben der Staatsanwälte im Bereich der Diversion erheblich erweitert. Bei kleineren und mittleren Straftaten können die Staatsanwälte gegen Zahlung eines Geldbetrages, Erbringung gemeinnütziger Leistungen, Bestimmung einer Probezeit in Verbindung mit Bewährungshilfe und Erfüllung von Pflichten oder einen Tauschgleich von der Verfolgung zurücktreten (§ 198 StPO). Mit dieser Alternative zur Anklageerhebung und Durchführung eines Hauptverfahrens wurden den Staatsanwälten jedenfalls „prozesssoziologisch“ gesehen „quasi-richterliche“ Aufgaben zugewiesen.

Mit der Reform der Strafprozessordnung in 2004/2008 wurde die Funktion des Untersuchungsrichters abgeschafft und die Aufgabe der Ermittlung den Staatsanwäl.

Quelle: Storr S. Der Staatsanwalt als Organ der Gerichtsbarkeit. Art. 90a B-VG als eine institutionelle Verfassungsgarantie. Springer-Verlag, 2010. S. 270–272.

Übung 1. Machen die Dialoge nach Muster.

— Guten Tag, ich bin Journalistin, ich heiße Anna.

— Guten Tag, ich heiße Sergei Maximow, ich arbeite als Staatsanwalt.

— An welchen Strafprozess haben Sie der letzte Mal teilgenommen?

— Letzter Mal habe ich die Anklage gegen Mörder erhoben.

— Sehr interessant. Erzählen Sie bitte über dieser Strafsache.

— Der Mann hat seine Frau getötet.

— Welche Straffolge hat das Gericht verhängt?

— Dem Mörder ist Freiheitsstrafe 15 Jahre verhängt worden.

Übung 2. Übersetzen Sie ins Deutsche.

Систему прокуратуры Российской Федерации составляют Генеральная прокуратура Российской Федерации, прокуратуры субъектов Российской Федерации, приравненные к ним военные и другие специализированные прокуратуры, научные и образовательные организации, редакции печатных изданий, являющиеся юридическими лицами, а также прокуратуры городов и районов, другие территориальные, военные и иные специализированные прокуратуры.

Генеральная прокуратура Российской Федерации осуществляет в порядке и пределах, которые установлены законодательством Российской Федерации, полномочия собственника в отношении федерального имущества, закрепленного за органами и организациями прокуратуры, а также функции и полномочия учредителя в отношении подведомственных ей организаций, в том числе санаторно-курортных и оздоровительных организаций (ст. 11 Федерального закона от 17 января 1992 года № 2202-1 «О прокуратуре Российской Федерации»).

STUNDE 6

DAS GERICHTSSYSTEM IN DEUTSCHLAND

Gerichte

(§§ 29—42)

Die sachlich funktionelle Zuständigkeit. Die Gerichte bleiben dieselben: BG, LG, OLG, OGH (§ 29 Abs. 1). Aber in der sachlichfunktionellen Zuständigkeit gibt es für das Ermittlungsverfahren bedeutungsvolle Neuerungen. Wenn das Gericht im Ermittlungsverfahren Beweisaufnahmen durchzuführen oder Entscheidungen zu treffen hat, hat sie der Staatsanwalt in allen Strafsachen beim Einzelrichter des LG zu beantragen (§ 31 Abs. 1). Der Richter, der als Einzelrichter im Ermittlungsverfahren Beweise aufnimmt, ist natürlich als Einzelrichter vom Hauptverfahren (Hauptverhandlung und Urteilsfällung) in derselben Sache ausgeschlossen (§ 43 Abs. 2). Die BG sind — wie z. B. die Schöffen — oder Geschworenengerichte — auf das Hauptverfahren beschränkt (§ 30).

Die Ratskammer ist verschwunden. Soweit der Einzelrichter im Vorverfahren Entscheidungen trifft, können die Betroffenen gegen seine Beschlüsse (§ 35 Abs. 2) eine Beschwerde an das OLG ergreifen (§ 87 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Z 1). Für Rechtsverletzungen durch die Kriminalpolizei oder den Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren steht dem Betroffenen ein Einspruch zur Verfügung (§ 106 Abs. 1). Übergriffe der Polizei — z. B. Hausdurchsuchungen und Festnahmen ohne richterliche Bewilligung — beim Unabhängigen Verwaltungssenat anzufechten, ist nicht mehr möglich.

Im Ermittlungsverfahren können sich für das Gericht keine Zuständigkeitsprobleme ergeben. Der Einzelrichter ist für die Erledigung der Anträge zuständig, die der Staatsanwalt seines Gerichtes stellt (§ 36 Abs. 1). Wenn der Staatsanwalt eine Sache abtritt, weil sich die Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft herausstellt (§ 25 Abs. 3), hat der schon befasste Einzelrichter über die noch offenen Anträge und Einsprüche und das schon befasste OLG über noch offene Beschwerden zu entscheiden (§ 36 Abs. 2). Die sachlichen Zuständigkeiten für das Hauptverfahren bleiben die gleichen (§ 30, § 31, § 29 Abs. 2)

Die örtlichen Zuständigkeiten für das Hauptverfahren (§ 36 Abs. 3—5) entsprechen denen der §§ 51 ff. alt. Zusammenhängende Strafsachen sind gemeinsam zu erledigen (§ 37 Abs. 1). Zuständig für die zusammenhängenden Strafsachen ist das Gericht höherer Ordnung; unter Gerichten gleicher Ordnung das Tatortgericht, dessen Staatsanwalt schon „zuständig“ war (§ 37 Abs. 2): Gemeint ist wohl, dass der Staatsanwalt eines der Tatorte mit einer der Sachen schon befasst war, z. B. einen Bericht der Polizei erhalten hat. Das Gericht dieser Staatsanwaltschaft ist für die Hauptverhandlung zuständig.

Nach § 37 Abs. 2 kommt es subsidiär darauf an, welche der zusammenhängenden Taten „die frühere“ ist. Diese Regel wird ua wirksam, wenn der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren wegen mehrerer Taten trennt (§ 27). Der Staatsanwalt in Wien führt das Ermittlungsverfahren wegen zweier Einbruchsdiebstähle, von denen der Beschuldigte den einen in Wien und den anderen in Innsbruck begangen hat. Wenn der Staatsanwalt in Wien das Ermittlungsverfahren wegen beider Taten trennt, kann er den in Innsbruck begangenen Einbruchsdiebstahl nach Innsbruck abtreten. Für das Hauptverfahren wegen beider Taten ist dann das LG zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte den ersten Einbruchsdiebstahl begangen hat. Nach derselben Regel ist vorzugehen, wenn der Beschuldigte in mehreren Orten im Sprengel desselben LG Kfz unbefugt gebraucht hat: Zuständig für das Hauptverfahren wegen aller Taten ist das BG, in dessen Sprengel der Beschuldigte die erste Tat begangen hat.

Kompetenzkonflikte entscheidet das gemeinsam übergeordnete Gericht (§ 38).

Ausscheidungen und Abtretungen. Ausscheidungen sind auch im Hauptverfahren zulässig (§ 36 Abs. 4). Welche Gründe hier eine Ausscheidung rechtfertigen, sagt das Gesetz nicht. Man wird wohl auf § 27 zurückgreifen und annehmen müssen, dass Ausscheidungen nur zulässig sind, um Verzögerungen zu vermeiden oder die Haft des Beschuldigten zu verkürzen.

Abtretungen will das Gesetz im Hauptverfahren offensichtlich beschränken. Eine Abtretung ist nur zulässig, wenn ein Gericht mit einer Sonderzuständigkeit — z. B. nach dem MedienG — eine Strafsache ausscheidet, für die eine Sonderzuständigkeit nicht besteht, oder wenn ein Landesgericht eine Strafsache ausscheidet, für die ein BG zuständig ist (§ 36 Abs. 4). Wenn dagegen jemand wegen zweier schwerer Diebstähle, von denen er den einen in Innsbruck, den anderen in Salzburg begangen hat, in Innsbruck angeklagt ist, kann das LG Innsbruck

den in Salzburg begangenen Diebstahl zwar ausscheiden, muss ihn aber weiter behandeln und kann ihn nicht nach Salzburg abtreten. Das ist eine Neuerung, denn diese Frage wurde bisher in Lehre und Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet (B/V139).

Gerichtliche Entscheidungsergehen als Urteile, Beschlüsse oder bloße Verfügungen. Das Gesetz versucht eine inhaltliche Abgrenzung: Mit Urteilen wird über Schuld, Strafe, privatrechtliche Ansprüche, Unzuständigkeit oder Verfahrenshindernisse entschieden (§ 35 Abs. 1). Das bedeutet keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Beschlüsse sind alle anderen Entscheidungen, bloße Verfügungen ausgenommen (§ 35 Abs. 2). Beschlüsse müssen begründet werden (§ 86) und sind in der Regel anfechtbar (§ 87).

Verfügungen dagegen sind „bloß auf den Fortgang des Verfahrens oder die Bekanntmachung einer gerichtlichen Entscheidung gerichtet“, müssen nicht begründet werden und können nicht angefochten werden. Nun kann man von allen Entscheidungen bis zur Urteilsfällung sagen, sie seien „auf den Fortgang des Verfahrens gerichtet“. Aber das kann nicht bedeuten, dass die Gerichte künftig Entscheidungen, um sich eine Begründung zu ersparen oder sie der Anfechtung zu entziehen, wegen ihrer bloß prozessleitenden Natur als Verfügungen erlassen dürfen. Verfügungen können nur Entscheidungen sein, an deren Begründung oder Anfechtung niemand ein berechtigtes Interesse hat. Die EB (55) nennen als einziges Beispiel die Ladungen. Über Anträge der Parteien in- und außerhalb der Hauptverhandlung muss jedenfalls mit Beschluss entschieden werden, auch wenn er, wie z. B. die Beschlüsse in der Hauptverhandlung, unanfechtbar ist.

Quelle: Bertel C., Venier A. Einführung in die neue StPO. 2., überarbeitete Auflage. SpringerWienNewYork, 2006. S. 16–18.

Wortschatzhilfen

- die Zuständigkeit** — круг полномочий, компетенция
das Ermittlungsverfahren — предварительное расследование
die Beschwerde — предварительное расследование
die Kriminalpolizei — уголовный розыск, криминальная полиция
die Hausdurchsuchung — обыск в квартире
die Festnahmen — задержание, арест
der Einzelrichter — единоличный судья

das Landesgericht — земельный суд
der Kompetenzkonflikt — спор о подведомственности
die Entscheidung — решение
die Urteilsfällung — вынесение судебного решения

Aufgaben der Amtsgerichte

Das Amtsgericht ist eine untere Instanz der „ordentlichen Gerichte“. Zu diesen „ordentlichen Gerichten“ gehören noch die Landgerichte, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof.

Die Aufgaben der Amtsgerichte sind vielfältig. Zu den Aufgaben gehören

- 1) die Strafrechtspflege,
- 2) die Zivilgerichtsbarkeit und
- 3) Familiensachen und Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Strafrechtspflege

Die Amtsgerichte sind zuständig für Verbrechen (Straftaten, für die gesetzlich mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe vorgesehen ist) und Vergehen (alle anderen Straftaten).

Dabei gibt es bei den Amtsgerichten unterschiedliche Spruchkörper: den Strafrichter und das Schöffengericht.

Der Strafrichter ist als Einzelrichter tätig. Er darf zu Geldstrafen und zu Freiheitsstrafen verurteilen — allerdings nur bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe. Typische Fälle vor dem Strafrichter betreffen kleinere Diebstähle, Betrug, Beleidigung, Straßenverkehrsdelikte oder auch Körperverletzungen.

In bestimmten Fällen kann der Strafrichter in einem schriftlichen Verfahren verurteilen und einen „Strafbefehl“ erlassen. Dieser steht einem Urteil gleich. Gegen einen Strafbefehl kann der Betroffene Einspruch einlegen — dann verhandelt das Gericht wie nach einer Anklage.

Verbrechen und Vergehen, bei denen mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind, werden vor dem Schöffengericht verhandelt. Auch dieses darf bis zu vier Jahre Freiheitsstrafe verhängen. Das Schöffengericht besteht aus zwei Schöffen, also ehrenamtlichen Richtern, und einem Berufsrichter. Bei der Urteilsfindung haben die Schöf-

fen die gleichen Rechte wie der Berufsrichter. Typische Fälle vor einem Schöffengericht betreffen räuberischen Diebstahl, Einbruchsdiebstahl, vorsätzliche Brandstiftung oder Sexualdelikte.

Die nächste Instanz ist für die Berufung das Landgericht, das die Feststellungen zum Sachverhalt („was ist passiert“?) und die rechtliche Beurteilung (welche gesetzliche Vorschrift ist anzuwenden?) überprüft. Sofern ein Urteil nur rechtlich überprüft werden soll, kann das Oberlandesgericht angerufen werden (Revision).

Daneben gibt es auch noch das Jugendgericht — das Strafgericht für Jugendliche und „Heranwachsende“ (das sind Menschen von 18 bis 21 Jahren).

Auch hier gibt es den Einzelrichter, der dann „Jugendrichter“ heißt, und das „Jugendschöffengericht“.

Der Jugendrichter ist immer dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft voraussichtlich keine Jugendstrafe, sondern nur ein sog. „Zuchtmittel“ beantragen will. Zuchtmittel sind Verwarnungen und Auflagen mit einer gewissen Sühneleistung (z. B. zu gemeinnütziger Arbeit oder Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Organisation) oder auch Jugendarreste. Jugendarreste sind kurzzeitige Freiheitsentziehungen mit erzieherischem Charakter. Eine Jugendstrafe kommt immer dann in Betracht, wenn das Gericht „schädliche Neigungen“ erkennt oder wenn die Schuld besonders schwer wiegt.

Außerdem ist das Amtsgericht noch zuständig für Einsprüche in Ordnungswidrigkeitenverfahren. Wichtigste Fälle sind hier Straßenverkehrsverstöße, z. B. wenn man am Steuer mit dem Handy telefoniert hat. Solche Taten, die von den zuständigen Verwaltungsbehörden (z. B. einer Gemeinde) nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbußen geahndet werden, kann der Bürger mit einem Einspruch anfechten. Dann prüft das Amtsgericht die Rechtmäßigkeit des verhängten Bußgeldes.

2. Zivilrechtspflege

Rechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern untereinander werden bei den Amtsgerichten geführt, wenn der Wert des Streitgegenstandes einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Typische Fragen im Zivilrecht sind: Ist eine gekaufte Sache mangelhaft? Wer zahlt für einen Schaden nach einem Verkehrsunfall? Hat der Handwerker ordentlich gearbeitet oder muss er nachbessern?

In manchen Fällen ist das Amtsgericht auch wertunabhängig für den Rechtsstreit zuständig. Praktisch wichtigstes Beispiel hierfür sind Streitigkeiten über Wohnraummiete.

Urteile können mit der Berufung zum Landgericht angefochten werden, wenn der Wert des Unterliegens eine bestimmte Summe übersteigt.

Wenn man ein Urteil erstritten hat und der Gegner seinen Pflichten nicht nachkommt, muss man die Zwangsvollstreckung betreiben. Hierfür ist das Amtsgericht auch Vollstreckungsgericht. Außerdem sind bei ihm auch die Gerichtsvollzieher angesiedelt, die sich um die Durchsetzung von Ansprüchen kümmern.

3. Familiensachen und Freiwillige Gerichtsbarkeit

Unter dem Stichwort „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ werden verschiedene Verfahren zusammengefasst, für die es eine eigene Verfahrensordnung gibt.

Zum Beispiel Verfahren aus dem Familienrecht. Bei einem Amtsgericht werden wichtige Fragen wie eine Ehescheidung entschieden, aber auch Fragen zum Sorgerecht und zum Umgang mit Kindern, Adoptionen oder zu Gewaltschutzanordnungen.

Amtsgerichte sind auch Betreuungsgerichte. Wer aufgrund seines Alters oder einer Krankheit nicht mehr in der Lage ist, alle Angelegenheiten zu regeln, kann einen Betreuer zur Unterstützung bekommen. Das Amtsgericht entscheidet, ob eine Betreuung nötig ist und welche Aufgaben der Betreuer übernehmen soll.

Darüber hinaus werden bei den Amtsgerichten viele Register geführt. Ein wichtiges Register ist das Grundbuch, in dem für jedes Grundstück verzeichnet ist, wer dessen Eigentümer ist.

Für das Geschäftsleben ist das Handelsregister wichtig. Hier werden für viele Gesellschaftsformen Aufzeichnungen vorgenommen, etwa über Geschäftsführer und Prokuristen oder die Satzung.

Ähnlich verhält es sich mit dem Vereinsregister, in das Vereine eingetragen werden können.

Wichtig ist auch das Nachlassgericht. Wer erbt und dies nachweisen möchte, braucht einen Erbschein, der beim Amtsgericht ausgestellt werden kann. Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen für einen solchen Erbschein vorliegen. Auch wenn man nicht erben möchte (beispielsweise dann, wenn die Erbschaft überschuldet ist) braucht man das Nachlassgericht: hier muss man dann die Ausschlagung erklären.

Das Nachlassgericht kann auch Testamente und Erbverträge verwahren. Es hat auch noch viele weitere Aufgaben und kümmert sich auch dann um Erbschaften, wenn die Erben unbekannt sind.

Schließlich sind die Amtsgerichte auch Insolvenzgerichte.

Quelle: Landesjustizportal. Niedersächsisches : нормал. URL : <https://justizportal.niedersachsen.de/> (дата обращения: 01.09.2023).

Wortschatzhilfen

das Amtsgericht — участковый суд

die Strafrechtspflege — уголовное правосудие

der Strafrichter — судья по уголовным делам

das Schöffengericht — суд присяжных

die Geldstrafe — штраф, денежный штраф

die Freiheitsstrafe — наказание, связанное с лишением свободы

das Jugendgericht — суд по делам несовершеннолетних

das Zuchtmittel — принудительная мера воспитательного характера

das Ordnungswidrigkeitenverfahren — производство по делу о нарушении общественного порядка

die Zwangsvollstreckung — принудительное исполнение решения суда

die Gerichtsvollzieher — судебный пристав-исполнитель

das Betreuungsgericht — суд по делам опеки и попечительства

das Vereinsregister — реестр объединений

das Nachlassgericht — суд по наследственным делам

das Insolvenzgericht — суд, рассматривающий дела о банкротстве

Übung 1. Antworten Sie auf diese Fragen zum Text.

1. Wo stehen die Regeln, die das Zusammenleben der Deutschen regulieren?
2. Von wem geht alle Staatsgewalt in Deutschland?
3. Wieviel und welche Gerichte gibt es in Deutschland?
4. Welches Gericht steht an oberster Stelle in Deutschland?
5. Wer zählt zu der Judikative in Deutschland?

6. Mit wem beschäftigt sich der Bundesfinanzhof? Wo befindet sich dieses Gericht?

7. Mit wem beschäftigt sich das Bundesarbeitsgericht? Wo befindet sich dieses Gericht?

8. Mit wem beschäftigt sich das Bundessozialgericht? Wo befindet sich dieses Gericht?

9. Mit wem beschäftigt sich der Bundesgerichtshof? Wo befindet sich dieses Gericht?

Übung 2. Referieren Sie über den Inhalt des Textes “Aufgaben der Amtsgerichte“. Gebrauchen Sie dabei das Schema der Textanalyse auf der Seite 67.

Приложение I

TEXTE FÜR DIE SELBSTÄNDIGE ARBEIT
UVS oder strafjustiz: wer kontrolliert die kriminalpolizei?

„VfGH durchlöchert Rechtsschutz in Strafprozess. — „Einfacher und effektiver Rechtsschutz ist wiederhergestellt“ Kontroverser hätten die ersten Reaktionen auf das Erkenntnis des VfGH vom 16.12.2010 wohl kaum ausfallen können. Doch was steckt dahinter? Bekanntlich hat der Gesetzgeber das strafprozessuale Vorverfahren, das seit 1873 im Grunde unverändert in der StPO festgeschrieben war, vorkurzem reformiert. Ein wesentliches liegender Reform war es, die Befugnisse der polizeilichen Ermittler ebenso wie die Rechte der Beschuldigten und Opfer setzlich zu verankern. So sollte die polizeiliche Dominanz, die sich im Vorverfahren praktisch neben dem Gesetz entwickelt hatte, in gesetzliche Bahnen gelenkt werden.

Und da auch die umfangreichsten Rechte nichts helfen, wenn man sie nicht durchsetzen kann, verfolgte die Reform als zweites großes Ziel die Schaffung eines effizienten Rechtsschutzes in einem nunmehr einheitlichen justiziellen Vorverfahren. Resultat dieser Bestrebungen waren das Rechtsmittel des Einspruchs gegen kriminalpolizeiliches und staatsanwaltschaftliches Handeln (§ 106 StPO) und die Beschwerde gegen gerichtliche Beschlüsse (§ 87 StPO). Mit Erkenntnis vom 16.12.2010 hob der VfGH allerdings Teile dieses Rechtsschutzes als verfassungswidrig auf. Ein Einspruch gegen rein kriminalpolizeiliches Handeln ist seither unzulässig. Stellt der VfGH damit nun einen

einfachen und effizienten Rechtsschutz wieder her oder durchlöchert er ihn? Und muss womöglich sogar der Gesetzgeber aktiv werden, um allfällige Defizite zu sanieren?

A. Das VfGH-Erkenntnis in Thesen

Um diese Fragen beantworten zu können, bedarf es zunächst eines Blicks auf das Erkenntnis des VfGH. Es lässt sich im Grunde in vier Thesen fassen:

1) Handlungen der Kriminalpolizei im Dienste der Strafjustiz ohne staatsanwaltschaftlichen Auftrag und ohne gerichtliche Ermächtigung sind weiterhin Verwaltungsakte iSd Art. 20 Abs. 1 B-VG.

2) Der durch das Strafprozessreformgesetz gegensolche Maßnahmen angeordnete Rechtszug an die ordentlichen Gerichte verletzt den Trennungsgrundsatz des Art. 94 B-VG.

3) Ausnahmen von diesem Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung bedürfen einer verfassungsrechtlichen Grundlage.

4) Eine solche ist nicht vorhanden. Die Verfassungskonformität des Einspruchs nach § 106 StPO kann auch nicht aus dem Anklageprinzipien dem historischen Konzept der StPO abgeleitet werden. Daher war der Rechtszug von der Kriminalpolizei an die ordentlichen Gerichte im Strafverfahren verfassungswidrig und die entsprechende Wortfolge in § 106 stopp aufzuheben.

Die Konsequenzen der Entscheidung sind auf den ersten Blick ebenso knapp und klar wie diese Thesen: Nur wenn ein polizeilicher Akt der Gerichtsbarkeit zugerechnet werden kann, wird der Rechtsschutz dagegen bei den ordentlichen Gerichten gewährt. Bei polizeilichem Handeln aus eigenem oder bei Exzessen gegenüber einem justiziellen Auftrag hingegen eröffnet sich — wie schon vor Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes — der Rechtsschutz vor den UVS nach Art. 129a B-VG.

Was bedeutet das aber im Einzelnen für den Rechtsschutz? Drei zentrale Fragen stellen sich:

- 1) Wann ist ein polizeilicher Akt der Gerichtsbarkeit zuzurechnen?
- 2) Wie weit reicht der Rechtsschutz vor den UVS?
- 3) Welche Folgen entfaltet diese Rechtsmittelentscheidung im Strafverfahren?

Quelle: Reindl – Krauskopf S. UVS oder Strafjustiz : Wer kontrolliert die Kriminalpolizei? Juristische Blätter 2011;6:345-346.

Die Zukunft der Verfassung

Eine Verfassung ist das Gedächtnis der Demokratie, das gefestigte Lebenserfahrungen, bewahrte Institutionen und erprobte Werte verbindlich an die Zukunft weitergibt.

Wenn gegenwärtig der Staat in der Erwartung an das Recht und insbesondere in seiner Finanzkraft überfordert wird, die Kraft zur Freiheit — insbesondere zu Ehe und Familie — in den Industriestaaten nachzulassen scheint, die Naturwissenschaften neue Anfragen an das Verfassungsrecht stellen, der Verfassungsstaat sich in der Europäischen Union und in einer weltoffenen Gesellschaft und Wirtschaft neu bewahren muss, wird die Verfassung als „Rechtsquelle“ — in ihren Entstehens- und Geltungsgrund — neu entfaltet werden müssen. Die Verfassung formt den Staat als Teil der Staatengemeinschaft, bindet ihn in Menschenwürde und Freiheitsrechten, erneuert ihn in der Idee der Freiheit und des Parlamentarismus, fordert eine Balance zwischen freiheitlicher Verschiedenheit und Gleichheit vordem Gesetz, sichert eine Elementargerechtigkeit für Staatsvolk und Inländer, zugleich aber auch Entfaltungsmöglichkeiten für die Vielfalt individueller Handlungsvorhaben zu entwickeln.

Aufgabe und Bedeutung einer Verfassung

Eine Verfassung ist das Gedächtnis der Demokratie. Sie gibt politische Einsichten, gefestigte Lebenserfahrungen, erprobte Werte und bewahrte Institutionen verbindlich an die Zukunft weiter. Eine Verfassung beantwortet die gegenwärtigen Anfragen an das Recht am Maßstab langfristig verbindlicher, unantastbarer und unveräußerlicher Grundprinzipien des menschlichen Zusammenlebens. Die Staatsverfassung schafft Regeln, nach denen die Staatsgewalt hervorgebracht und organisiert wird, die Staatsorgan ein Kompetenzen und Verfahren ermächtigt und gebunden, mit Handlungsbefugnissen ausgestattet, in Grundrechten, auch in Staatszielbestimmungen inhaltlich bestimmt werden. Die Verfassung beansprucht grundsätzlich Vorrang vor allem anderen Recht. Die Verfassung sucht ein Gemeinwesen — den Staat — rechtlich zu formen, ihm durch langfristig geltende, weit in die Zukunft vorgeifende Regeln ein Gesicht zu geben. Sie definiert die Rechtserfahrung aus dem unwiderruflich Vergangenen verbindlich für eine Gegenwart, die rechtlich und politisch die Zukunft gestaltet. Der

Anspruch, aus einem Nachdenken des Vergangenen ein Vorausdenken der Zukunft, so dann ein Vorausschreiben, ein Vorschreiben, eine Vorschrift zu machen, ist kühn. Dieses Vorhaben wird nur gelingen, wenn die Verfassung von einer allgemeinen Rechtskultur getragen ist, sie die wesentlichen Verfassungsinhalte — den Frieden, die Freiheit, die Demokratie, die Gleichheit vordem Gesetz, die Gewaltenteilung, die soziale Verantwortung — in der Überzeugung von deren inhaltlicher Richtigkeit lebendig halt.

Die Verfassung gewinnt Verlässlichkeit in einer geschriebenen Urkunde, sucht in der Rationalität des Sprachlichen die Grundkonflikte der Rechtsgemeinschaft in überkommenen Rechtsbegriffen zu begreifen, allein in sprachlicher Auseinandersetzung zu verstehen, im Bedeutungsgehalt der Texte zu lösen. Die im Herkommen wurzelnde und formulierte Verfassung beantwortet die neuen, vom Verfassungsgeber so nicht vorausgesehenen Anfragen an das Recht im Weiterdenkendes Verfassungstextes.

Quelle: Kirchof P. Die Zukunft der verfassung. Springer-Verlag 201;28.Juni:345-352.

Systematik des deutschen Rechts

Abgrenzung der Rechtsbereiche

Das deutsche Recht teilt sich in die drei großen Bereiche *Zivilrecht*, *öffentliches Recht* und *Strafrecht* auf. Für die Unterscheidung und Abgrenzung gilt grob: Das Zivilrecht regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Personen auf der Grundlage der Gleichordnung und Selbstbestimmung. Darüber hinausregelt das Zivilrecht die Herrschaftsverhältnisse von Personen über Sachen (oder Rechte). Dagegen ist öffentliches Recht anwendbar, wenn zumindest auf einer Seite ein Träger staatlicher Hoheitsgewalt beteiligt ist und dieser in Ausübung hoheitlicher Befugnisse, also auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften handelt. *Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht* ist demgegenüber betroffen, wenn eine Person einer spezifischen, vom Staat erlassenen Verbotsnorm zuwiderhandelt, die bei einem Verstoß Ordnungsmittel (meist Bußgeld) oder Strafe (Geldstrafe, Freiheitsstrafe) androht. Die wichtigsten Gesetze sind das Strafgesetzbuch (StGB) und das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Aber auch in vielen anderen

Gesetzen sind, überwiegend am Schluss des Gesetzestextes, Ordnungswidrigkeits- oder Strafvorschriften enthalten, die einen Verstoß gegen spezifische Verbote des betreffenden Gesetzes sanktionieren. Strafrechtliche Sachverhalte werden ausschließlich von den Staatsanwaltschaften (unter Zuhilfenahme polizeilicher Ressourcen) verfolgt. Ordnungswidrigkeiten werden zunächst durch eine öffentlich-rechtliche Fachbehörde (z. B. Umweltamt) verfolgt. Nur wenn der Betroffene sich einem Bußgeld zuwidersetzt und beispielsweise gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch einlegt, wird die Sache bei den Strafgerichten weiter verfolgt. Das Zivilrecht umfasst eine große Anzahl von Teilbereichen. Der wichtigste Teilbereich ist das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelte *Bürgerliche* Recht. Darüber hinaus gehören zum Beispiel die Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes (Urheberrecht, Markenrecht usw.) oder des Handelsrechts systematisch gesehen zum Zivilrecht. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf das BGB und ausgewählte Nebengesetze.

Bedeutung der Abgrenzung

Die Einordnung eines Sachverhalts in einen bestimmten Rechtsbereich hat nicht nur theoretische, sondern auch erhebliche praktische Auswirkungen. Zunächst bestimmt sich daraus die Anwendbarkeit des entscheidungserheblichen (materiellen) Rechts. Ein zivilrechtlicher Sachverhalt wird zum Beispiel häufig nach Rechts- und Anspruchsgrundlagen des BGB beurteilt und entschieden. Wichtig ist, dass selbst bei strafrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Fällen gelegentlich auf grundlegende Zivilgesetze wie das BGB zurückgegriffen wird, wenn und soweit die eigentlich einschlägigen Gesetze keine Vorschriften dazu enthalten. Das gilt allerdings ausschließlich für einzelne Vorschriften und nicht für Anspruchsgrundlagen. Im öffentlichen Recht wird etwa mangels eigener Vorschriften auf die Fristbestimmungen der §§ 187 ff. zurückgegriffen. Im Strafrecht ist es z. B. möglich, dass die Definition einer Sache (§ 90) eine Rolle spielt, etwa beim Diebstahl (§ 242 StGB) als der Wegnahme einer Sache ohne oder gegen den Willen des Berechtigten. Auch die Berechtigung, sprich das Eigentum, wird dann im Zweifel nach BGB (Sachenrecht) bestimmt.

Quelle: Sakowski K. Grundlagen des Bürgerlichen Rechts. Eine Einführung für Wirtschaftswissenschaftler. Springer, 2021.

Staatsanwaltschaft und StPO-Reform

I. Einleitung

Am 1. Jänner 2008 ist basierend auf dem Strafprozessreformgesetz und insgesamt acht weiteren Novellen eine umfassende Reform des strafprozessualen Vorverfahrens in Kraft getreten. Dabei wurde auch das Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei, also der Sicherheitsbehörden und der ihnen unterstellten, beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, neu definiert. Mit der jüngsten B-VG-Novelle wurden die Staatsanwälte in der Bundesverfassung verankert. Ich werde zunächst die „alte“ Rechtslage, sodann das neue Ermittlungsverfahren darstellen und mich anschließend dem Verhältnis Staatsanwaltschaft — Kriminalpolizei, insbesondere der Organqualität der Staatsanwaltschaft und der Rechtsqualität ihrer Anordnungen, widmen.

II. Alte Rechtslage

Nach der alten Rechtslage hatte der Staatsanwalt alle an ihn gelangten Anzeigen betreffend von Amts wegen zu verfolgender strafbarer Handlungen zu prüfen und die zu seiner Kenntnis gelangenden Spuren zu verfolgen (§ 87 Abs. 1 StPOaF). Er war berechtigt, durch den Untersuchungsrichter, die Bezirksgerichte oder die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen führen zu lassen (§ 88 Abs. 1 StPOaF), jedoch durfte er nicht eigenständige Untersuchungshandlungen setzen (§ 97 Abs. 2 StPOaF). Wenngleich Vorerhebungen unter der Leitung des Staatsanwaltes erfolgten und ihr Gang durch seine Anträge bestimmt werden konnte, handelt es sich um ein gerichtliches Strafverfahren. Das Zusammenspiel mit den Sicherheitsbehörden hatte seine Grundlage in § 36 StPOaF und im zwischenzeitig aufgehobenen § 9 DV-StAG. Ob es sich um eine Form der Amtshilfe handelte, war in der Literatur umstritten.

Organisatorisch handelte es sich bei der Staatsanwaltschaft um eine Verwaltungsbehörde, wenngleich in der Literatur Versuche unternommen wurden, die Staatsanwaltschaft in eine Justizbehörde umzudeuten. Ihre Tätigkeit war daher — auch im Rahmen der Strafrechtspflege — der Verwaltung zu zurechen.

III. Das neue Ermittlungsverfahren

Das Strafverfahren beginnt mit jeglicher Tätigkeit (= Ermittlung) zur Erhebung des Sachverhalts (§ 1 Abs. 2 iVm § 91 Abs. 2). Damit

erfolgt bereits zu diesem Zeitpunkt eine funktionelle Zurechnung der Tätigkeit der Kriminalpolizei zur Strafrechtspflege selbst dann, wenn die Sicherheitsbehörden und ihre Organe aus eigenem in Erfüllung der bislang bloß faktisch anerkannten und nunmehr ausdrücklich verankerten eigenständigen Aufgabe der Kriminalpolizei tätig werden. Ein subsidiärer Rückgriff der Kriminalpolizei auf die Bestimmungen des VStG im Wege des mit Ablauf des 31. Dezember 2007 aufgehobenen Art. V EGVG1 ist nicht mehr vorgesehen.

§ 98 Abs. 1 erster Satz StPO sieht ein einheitliches strafprozessuales Ermittlungsverfahren vor, welches exklusiv durch die Staatsanwaltschaft und durch die Kriminalpolizei gemeinsam und einvernehmlich zu führen ist. Erst durch das Zusammenwirken beider erhält das Ermittlungsverfahren seine Gesamthaftigkeit. Das Faktum der Ermittlungskompetenz der Sicherheitsexekutive vor allem in kriminalistischer, kriminaltechnischer und kriminaltaktischer Hinsicht wird dabei ebenso berücksichtigt wie die umfassende Anklagekompetenz der Staatsanwaltschaft. Dabei stehen ihnen bestimmte Befugnisse zur Erfüllung ihrer Ermittlungsverfahrensaufgaben zur Verfügung.

Kann zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei kein Einvernehmen bei der Führung des Ermittlungsverfahrens erzielt werden kann, sieht die Konfliktlösungsregel des § 98 Abs. 1 zweiter Satz eine Anordnungsbefugnis der Staatsanwaltschaft mit einer korrespondierenden Befolgungspflicht der Kriminalpolizei vor. Das Ermittlungsverfahren ist „so weit als möglich“ einvernehmlich zu führen. Eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft wird daher lediglich das letzte Mittel zur Auflösung divergierender Ansichten darstellen und dann zum Tragen kommen, wenn alle zweckmäßigen, fairen und zumutbaren Vermittlungsversuche gescheitert sind und der Fortgang der Ermittlungen unter Beachtung des Beschleunigungsgebotes ohne eine Anordnung nicht gewährleistet werden kann.

In der Anordnungsbefugnis der Staatsanwaltschaft spiegelt sich ihre Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren wider. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens durch Einstellung, Einleiten diversioneller Maßnahmen oder Einbringen einer Anklage, die sie auch vor Gericht zu vertreten hat. Die Staatsanwaltschaft stellt somit das Bindeglied zwischen den kriminalpolizeilichen Ermittlungen und dem gerichtlichen Hauptverfahren dar. Da die Stoffsammlung im Ermittlungsverfahren bereits bestimmenden Einfluss auf das Geschehen in der Hauptverhandlung hat, hat die Staats-

anwaltschaft konsequenterweise von Beginn des Ermittlungsverfahrens an die Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen, dass jene Umstände ermittelt werden, die sie für die Entscheidung zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens bzw. für ihre Tätigkeit in der Hauptverhandlung benötigt.

Quelle: Vogl M. Staatsanwaltschaft und StPO-Reform. Journal für Rechtspolitik. 2008;16:121-125.

Verfassungsgeschichte

Der Beginn mit dem Jahre 1495 rechtfertigt sich mit dem ersten tiefen Einschnitt, den die Verfassung des Heiligen Römischen Reichs, das sich nun mehr immer bewusster als eines „Deutscher Nation“ versteht, mit sich brachte. Hier — an der Schwelle zum Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit — lassen sich gewissermaßen die Ursprünge der modernen Verfassungsentwicklung im deutschen Raum verorten. Dabei wird jedoch um des besseren Verständnisses willen auf eine allzu strenge zeitliche Abgrenzung gegenüber der Zeit davor verzichtet, sodass vielfach ein Rückgriff auf verfassungshistorisch wichtige Fixpunkte des 15. Jahrhunderts zumindest cursorisch erfolgt.

Das Jahr 1934 bezeichnet indes den absoluten Endpunkt der Weimarer Republik, die weder — wie in der Geschichts- und Verfassungsgeschichtsschreibung üblicherweise behauptet — mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler (30. Januar 1933) noch mit dem Erlass des so genannten Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 ihr Ende fand, sondern erst mit der vollständigen Ausschaltung ihrer verfassungsmäßigen Institutionen durch die Nationalsozialisten zu Beginn des Jahres 1934. Dass wir darauf verzichten, die weitere Verfassungsentwicklung im nunmehr anhebenden „Dritten Reich“ und im Nachkriegsdeutschland zu reflektieren, liegt darin begründet, dass wir diese Abschnitte der jüngeren und jüngsten deutschen Vergangenheit nicht als Bestandteil der deutschen Verfassungsgeschichte begreifen.

Zur Verfassungsgeschichte zählen nach unserer Auffassung lediglich die tatsächlich in der Vergangenheit abgeschlossenen Vorgänge mit ihren uns Heutige im Wesentlichen nicht mehr unmittelbar betreffenden Auswirkungen. Gerade dies ist hinsichtlich der Zeit seit 1934 mit dem unter dem Eindruck von Holocaust, totaler Niederlage im Zweiten Weltkrieg, Besatzung, Teilung und Wiedervereinigung neu

wachsenden Selbstverständnis noch längst nicht der Fall. Der mannigfaltige Aktualitätsbezug dieser jüngeren und jüngsten Vergangenheit schafft nicht zuletzt eine Situation der „Selbstbetroffenheit“, die — vornehmlich gespeist von emotionalen Reflexen sowie ideologischen und tagespolitischen Kalkülen — heutigen Historikern und Verfassungshistorikern die für ihre wissenschaftliche Arbeit unabdingbare distanzierte Perspektive des objektiven Betrachters verstellt. Es ist eben letztlich die Vergangenheit mit unmittelbarem Gegenwartsbezug; weshalb wir uns — anders als in dieser Disziplin vielfach üblich einer Darstellung des von der NS-Zeit bis heute reichenden Ausschnitts derjenigen deutschen Verhältnisse enthalten, die für uns Lebende noch längst nicht zur bloßen Geschichte geworden ist.

Quelle: Kotulla M. Deutsche Verfassungsgeschichte Vom Alten Reich bis Weimar (1495—1934). Springer, 2008. S. 70.

Grenzen des Rechts des Verletzten auf Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden

Der Legalitätsgrundsatz verpflichtet den Staatsanwalt zwar zur Verfolgung aller Delikte, die ihm in amtlicher Eigenschaft bekannt werden, aber auch nach dem Legalitätsgrundsatz darf der Staatsanwalt die Einleitung eines Verfahrens nur beantragen, wenn ein hinreichender Anlass besteht. Der Verletzte hat weder ein Recht auf Beteiligung an der Ausforschung des unbekanntes Täters, noch auf Einleitung subsidiärer Verfolgungsschritte, noch auf Durchführung von im strafrechtlichen Sinn „zwecklosen“ (weiteren) Erhebungen bloß zur Erleichterung der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche.

Am 2.4.2005 gegen 13.40 Uhr fuhr der Kl mit seinem Fahrrad auf einer Verbindungsstraße. Auf der Höhe des Eingangs zu einem Sportplatz rannten mehrere Kinder unmittelbar vor dem Kl aus dem Unterholz kommend — über die Straße. Um einen Zusammenstoß zu vermeiden, bremste der Kl sein Fahrrad so stark ab, dass es ihn überschlug. Durch den Sturz wurde er schwer an der rechten Hand verletzt. Um 13.50 Uhr trafen zwei Polizeibeamte ein und wurden vom Kl dahin informiert, dass das Kind, das ihm vor das Fahrrad gerannt sei, einen blau-schwarzen Trainingsanzug getragen habe. Mehr habe er nicht erkennen können, da alles sehr schnell gegangen sei. Die weiteren polizeilichen Erhebungen ergaben, dass sich zum Unfallszeitpunkt eine

Knabenmannschaft des Fußballklubs im Bereich des Sportplatzes aufgehalten hatte. Welcher der Knaben dem Kl vor das Fahrrad gelaufen war, wurde nicht erhoben. Am 22.8.2005 verfasste die zuständige Polizeiinspektion eine Sachverhaltsanzeige, die dem Bezirksanwalt zur Kenntnis gebracht wurde. Der Bezirksanwalt lehnte die — vom Kl erbetene — Beauftragung mit Nachtragerhebungen ab.

Der Kl begehrte mit seiner auf den Titel der Amtshaftung gestützten Klage die Zahlung von insgesamt 9.088 Euro, (Schmerzensgeld, fiktive Pflegekosten, fiktive Haushaltshilfe, Fahrtkosten, Sachschaden am Fahrrad und pauschale Unkosten) sowie die Feststellung der Haftung der Bekl für sämtliche zukünftigen Schäden, Folgen und Nachteile aus dem Unfall. Die Polizeibeamten hätten offensichtlich nach Feststellung der Strafunmündigkeit der auf dem Sportplatz anwesend den Knaben die Erhebungen beendet und es zu Unrecht für nicht erforderlich gehalten, die Bezeichnung der Jugendmannschaft, die Identität der anwesenden Knaben und des Trainers bzw. der sonstigen Aufsichtsperson zum Unfallszeitpunkt zu erheben. Mit dem Verweis auf die Strafunmündigkeit der Knaben hätten die ein schreiten den Beamten ihre Pflicht zur Ausforschung der Täter einer potenziell strafbaren Handlung nicht erfüllt.

Quelle: Grenzen des Rechts des Verletzten auf Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden. Juristische Blätter. 2009;1:55-56.

Приложение 2

Рекомендации по выполнению реферирования текста

Реферирование — это краткое изложение содержания первичного текста. Его сущность заключается в анализе и обобщении наиболее важной информации. В реферате автор может изложить свою точку зрения по отношению к реферируемой научной информации, а также дать заключение о целесообразности ее практического использования.

В процессе реферирования научной статьи следует придерживаться следующего плана:

- 1) заголовок статьи (текста);

2) библиографическое описание реферируемого материала (статьи, текста);

3) содержание реферируемого документа с указанием его основной мысли/идеи;

4) отношение анализирующего к реферируемому материалу и его выводы.

Учитывая, что основным признаком реферата как жанра научной литературы является передача основной информации, содержащейся в реферируемом документе, лицу, выполняющему данный вид работы, важно помнить, что в процессе реферирования нужно не просто сократить авторский текст, а существенно переработать содержание, структуру и язык оригинального научного произведения, придерживаясь следующих правил:

1) выделить и кратко изложить основную мысль, используя слова обобщающего характера и клише, характерные для данного вида научного жанра;

2) сгруппировать и обобщить однотипные факты;

3) переместить временные планы в последовательности от прошедшего к будущему в случае необходимости;

4) сделать текст более нейтральным, простым, лаконичным;

5) использовать термины, свойственные той отрасли знания, к которой относится реферируемый материал;

6) упростить сложные синтаксические конструкции; сократить количество придаточных предложений, заменив их на более простые предложения; использовать неопределенно-личные или безличные формы, инфинитивные обороты и пассивные конструкции.

Объем реферата должен составлять 5 % объема первоисточника. Для текстов до 500 слов объем реферата сокращается в 3—4 раза.

Фразы, рекомендованные для реферирования и аннотирования научной статьи

1. Vorwort.

Der zu analysierende Text heißt ...

Der Titel des Textes ist...

Der Artikel ist ...benannt.

2. Hauptthema.

Dieser Artikel ist dem Thema ... gewidmet.

Der Autor erzahlt uns ueber...

3. Probleme.

Im Rahmen dieses Themas werden folgende Probleme hervorgehoben:

Das Probleme des Artikels ist...

Die Hauptidee des Textes ist...

4. Inhaltsangabe: was? (Handlung), wo? (Ort), wann? (Zeit), mit wem? (Haupthelden), warum? (mit welchem Resultat es geschieht).

In diesem Text handelt es sich um ...

In diesem Artikel betrachtet der Autor ...

Der Autor analysiert...

5. Persönliche Assoziationen.

Meiner Meinung nach...

Aus meiner Sicht ...

Ich möchte auch meine Stellungnahme äußern ...

ЛИТЕРАТУРА

1. Гражданский кодекс Российской Федерации (часть первая) : Федеральный закон от 30 ноября 1994 г. № 51-ФЗ : текст с изм. и доп. на 24 июля 2023 г. — Доступ из справ.-правовой системы «КонсультантПлюс».
2. Уголовный кодекс Российской Федерации : Федеральный закон от 13 июня 1996 г. № 63-ФЗ : текст с изм. и доп. на 4 авг. 2023 г. — Доступ из справ.-правовой системы «КонсультантПлюс».
3. О прокуратуре Российской Федерации : Федеральный закон от 17 января 1992 г. № 2202-1 : текст с изм. и доп. на 24 июля 2023 г. — Доступ из справ.-правовой системы «КонсультантПлюс».
4. Bertel, C. Einführung in die neue StPO / Christian Bertel, Andreas Venier, — 2., überarbeitete Auflage. — Springer Wien New York, 2006. — 183 s.
5. Boemke, B. BGB Allgemeiner Teil / Burkhard Boemke, Bernhard Ulrici. — Springer, 2009. — 485 s.
6. Floßmann, U. Österreichische Privatrechtsgeschichte / Ursula Floßmann. — SpringerWienNewYork, 2005. — 381 s.
7. Grenzen des Rechts des Verletzten auf Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden Juristische Blätter. 2009;1:55-56.
8. Höflich, P. Strafrecht. Schnell erfasst / Peter Höflich, Frank Welser. — 2. Auflage. — Springer, 2005. — 297 s.
9. Kirchhof, P. Die Zukunft der Verfassung Paul Kirchhof. *Springer-Verlag*. 2011;28.Juni:345-352.
10. Kotulla, M. Deutsche Verfassungsgeschichte Vom Alten Reich bis Weimar (1495—1934) / Michael Kotulla. — Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 2008.
11. Otto, H. Grundkurs Strafrecht : Die Einzelnen Delikte / Otto Harro. — De Gruyter, 1992. — 215 s.
12. Reindl-Krauskopf, S. UVS oder Strafjustiz: Wer kontrolliert die Kriminalpolizei? / Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf. *Juristische Blätter*. 2011;6:345-352.
13. Sakowski, K. Grundlagen des Bürgerlichen Rechts. Eine Einführung für Wirtschaftswissenschaftler / Klaus Sakowski. — Physica-Verlag. Ein Unternehmen von Springer, 2014. — 216 s.
14. Vogl, M. Staatsanwaltschaft und StPO-Reform / Mathias Vogl. *Journal für Rechtspolitik*. 2008;16:121-125.

Электронные ресурсы

1. Виноградова, О. В. Германское гражданское уложение 1896 г. как образец буржуазной кодификации права / О. В. Виноградова // Закон. — 2015. — URL: <https://cyberleninka.ru/article/n/germanskoe-grazhdanskoe-ulozhenie-1896-g-kak-obrazets-burzhuaaznoy-kodifikatsii-prava> (дата обращения: 01.09.2023).
2. YouTube : сайт. — URL: <https://www.youtube.com/watch> (дата обращения: 01.09.2023).
3. Landesjustizportal. Niedersächsisches : портал. — URL: <https://justizportal.niedersachsen.de/> (дата обращения: 01.09.2023).

Учебное издание

*Светлана Павловна СИНЯВСКАЯ,
кандидат филологических наук*

Татьяна Сергеевна КОРНЕВА

НЕМЕЦКИЙ ЯЗЫК В СФЕРЕ
ЮРИСПРУДЕНЦИИ

Учебное пособие

Редактор *Н. Я. Елкина*

Компьютерная верстка *Ж. Т. Дерюжкиной*

Подписано в печать 25.10.2023. Формат 60x90/16.
Печ. л. 4,5. Тираж 500 экз. (1-й з-д 1—45). Заказ 25/23.

Отдел научной информации и издательской деятельности
Санкт-Петербургского юридического института (филиала)
Университета прокуратуры Российской Федерации

Отпечатано в Санкт-Петербургском юридическом институте (филиале)
Университета прокуратуры Российской Федерации

191014, Санкт-Петербург, Литейный просп, 44